

Bericht des Rechnungshofes

Energie-Control Austria

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	137
Abkürzungsverzeichnis _____	139

BMWFW**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft****Energie-Control Austria**

KURZFASSUNG _____	142
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	151
Einrichtung der Energie-Control Austria _____	152
Gesetzliche Zielvorgaben und unternehmensinterne Ziele _____	154
Behördenstruktur _____	158
Aufbauorganisation und Geschäftsverteilung _____	158
Geschäftsordnung des Vorstands _____	161
Frauenquote im Vorstand und im Aufsichtsrat der Energie-Control Austria _____	162
Energierégulatoren im EU-Vergleich _____	163
Interne Verfahrensstatistik _____	166
Internes Kontrollsystem (IKS) _____	168
Wirtschaftliche Entwicklung _____	170

Kompetenzausstattung	176
Allgemein	176
Bereich Strom	176
Bereich Gas	184
Bereich Ökostrom und Energieeffizienz sowie sonstige Kompetenzen bzw. Aufgaben	189
Nichtregulatorische Aufgaben	193
Wirkung von regulatorischen Instrumenten	194
Systematik der Darstellung von Wirkungseffekten	194
Veröffentlichung von Informationen zu Wirkungseffekten	196
Schlussempfehlungen	202

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der von der Energie-Control Austria regulierten bzw. beobachteten und überwachten Unternehmen _____	153
Tabelle 2:	Gesetzliche Zielvorgaben für die Regulierungstätigkeit der Energie-Control Austria _____	154
Abbildung 1:	Aufbauorganisation der Energie-Control Austria inkl. Personalstand der Abteilungen (in Köpfen, Dezember 2014) _____	158
Abbildung 2:	Anzahl der Vollzeitäquivalente ausgewählter EU-Energieregulierungsbehörden _____	164
Tabelle 3:	Entwicklung der Umsatzerlöse und der wesentlichen Aufwandspositionen der Energie-Control Austria ____	171
Tabelle 4:	Innerstaatliche Regelung der Kompetenzen der Energie-Control Austria im Bereich Strom _____	176
Tabelle 5:	Übersicht über Kompetenzen und Aufgaben der Energie-Control Austria im Bereich Strom _____	177
Tabelle 6:	Gemeldete Daten der meldepflichtigen Netzbetreiber für das Jahr 2013 _____	181
Tabelle 7:	Innerstaatliche Regelung der Kompetenzen der Energie-Control Austria im Bereich Gas _____	184
Tabelle 8:	Übersicht über die Kompetenzen und Aufgaben der Energie-Control Austria im Gasbereich _____	185
Tabelle 9:	Innerstaatliche Regelung der Kompetenzen der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom sowie sonstige Kompetenzen _____	189
Tabelle 10:	Übersicht über die Kompetenzen bzw. Aufgaben der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom und Energieeffizienz _____	190

Tabelle 11:	EU-rechtliche Vorschriften und innerstaatliche Gesetze, die sonstige Kompetenzen und Aufgaben der Energie-Control Austria begründeten _____	191
Tabelle 12:	Übersicht über die sonstigen Kompetenzen bzw. Aufgaben der Energie-Control Austria _____	192
Tabelle 13:	Veröffentlichte Wirkungseffekte von Maßnahmen anhand von Indikatoren _____	196
Tabelle 14:	Tarifanpassungen im Bereich Strom im Zeitraum 2001 bis 2014 _____	198
Abbildung 3:	Entwicklung der Nettoinvestitionen im Stromnetz 2001 bis 2013 _____	199
Abbildung 4:	Entwicklung der Versorgerwechsel und der Wechselrate pro Quartal in den Jahren 2012 bis 2014 _____	201

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACER	Agency for the Cooperation of Energy Regulators; Europäische Agentur der Energieregulatoren
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bzw.	beziehungsweise
E-ControlG	Energie-Control-Gesetz
ElWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
EnLG	Energielenkungsgesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	(fort)folgende
GWG	Gaswirtschaftsgesetz
GWh	Gigawattstunde
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
lit.	litera
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖSG	Ökostromgesetz

Abkürzungen



rd.	rund
REMIT	Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency; EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Energie–Control Austria

Die Energie–Control Austria besorgte – als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hoheitlichem Aufgabenbereich – Regulierungsaufgaben in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft. Die nahezu gänzlich auf EU–Recht basierenden österreichischen Gesetze normierten im Bereich Strom etwa 130 und im Bereich Gas über 220 Kompetenzen bzw. Aufgaben der Energie–Control Austria. Gemäß ihren gesetzlichen Zielvorgaben hatte sie alle angemessenen Maßnahmen etwa zur Förderung des Wettbewerbs, Steigerung der Netzeffizienz sowie Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher und Kundeninteressen zu treffen.

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der regulatorischen Tätigkeit der Energie–Control Austria fehlten maßgebliche Grundlagen. Die Geschäftsführung verfügte nur eingeschränkt über Daten zur Plausibilisierung der Angemessenheit und Sparsamkeit der Ressourcen- und Budgetplanung. Instrumente zur Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung sowie Anreize zu einer wirtschaftlichen Führung fehlten weitgehend, wie etwa eine Unternehmensstrategie und jährliche Zielvorgaben, statistische Auswertungen zur Anzahl und Dauer behördlicher Verfahren sowie Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach Regulierungsbereichen. Die Vertretungsbestimmungen in der Geschäftsordnung des Vorstands sowie das Interne Kontrollsystem waren unzulänglich geregelt, eine verbindliche Geschäftsverteilung fehlte.

EU–weite Vergleichsstudien anerkannten die Qualität der Regulierungstätigkeit der Energie–Control Austria. Die Wirkung einzelner, maßgeblicher regulatorischer Maßnahmen wies sie anhand der Entwicklung der Netztarife und des Investitionsvolumens sowie der Anzahl der Versorgerwechsel und Wechselraten plausibel nach. Eine systematische Wirkungsberichterstattung über alle Regulierungsmaßnahmen fehlte jedoch. Dies erschwerte eine Gesamtbeurteilung der Angemessenheit und Treffsicherheit der regulatorischen Maßnahmen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung der „Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft“ (Energie-Control Austria) war die Beurteilung von Organisation und Ressourceneinsatz der Energie-Control Austria im Lichte ihrer Kompetenzausstattung sowie die Beurteilung der Wahrnehmung dieser Kompetenzen bzw. Aufgaben. (TZ 1)

Einrichtung der Energie-Control Austria

Gemäß dem Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspaket der EU aus dem Jahr 2009 hatten die Mitgliedstaaten die rechtliche Trennung und funktionale Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sicherzustellen. Dies erforderte eine Organisationsänderung der vormaligen Energie-Control GmbH. (TZ 2)

Mit dem am 3. März 2011 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz) wurde die Energie-Control Austria als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hoheitlichem Aufgabenbereich zur Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft eingerichtet. Die von der vormaligen Energie-Control GmbH wahrgenommenen Aufgaben gingen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Regulierungsbehörde über. (TZ 2)

Der Regulierung der Energie-Control Austria unterlagen in Summe 152 Netzbetreiber, davon über 84 % im Bereich Strom, knapp 16 % im Bereich Gas. Weiters hatte sie Beobachtungs- und Überwachungsaufgaben mit Bezug auf insgesamt 318 Versorgungsbetriebe (rd. 80 % Strom, 20 % Gas) zu erfüllen. Infolge des Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspakets der EU aus dem Jahr 2009 hatte die Energie-Control Austria zusätzliche Regulierungsaufgaben sowie internationale Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Agentur der Energieregulatoren wahrzunehmen. (TZ 2)

Gesetzliche Zielvorgaben und unternehmensinterne Ziele

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag hatte die Energie-Control Austria im Rahmen ihrer Befugnisse alle angemessenen Maßnahmen zur Erreichung eines Katalogs von allgemeinen Zielen zu treffen. Diese stellten auf die Förderung des Wettbewerbs, die Steigerung der Netzeffizienz sowie die Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher und Kundeninteressen ab. Die gesetzlichen Zielvorgaben bildeten sowohl den Rahmen der regulatorischen Tätigkeiten der Energie-

Control Austria wie auch für ihre betriebswirtschaftliche Führung als Unternehmen. (TZ 3)

Die Energie-Control Austria verfügte weder über eine (mittelfristige) Unternehmensstrategie noch über (jährliche) unternehmensweite Zielvorgaben zur Konkretisierung ihrer Maßnahmen zur Erreichung ihrer allgemeinen gesetzlichen Ziele. Mangels geeigneter Zielvorgaben für das gesamte Unternehmen (top-down) bestand auch kein Orientierungsrahmen für die jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Abteilungsleitern (bottom-up) sowie für die Leistungs- und Ressourcenplanung des Unternehmens. Einen systematischen Strategieentwicklungsprozess startete die Energie-Control Austria erst im März 2014, im vierten Jahr ihres Bestehens als Anstalt. (TZ 3)

Behördenstruktur

Aufbauorganisation und Geschäftsverteilung

Die Aufbauorganisation der Energie-Control Austria bestand aus zehn hierarchisch gleichgestellten Abteilungen, die sich zu Geschäftsbereichen, Querschnitts- und funktionalen Abteilungen gruppieren. Insgesamt beschäftigte das Unternehmen zum 31. Dezember 2014 – ohne Vorstand – 125 Mitarbeiter (in Köpfen). (TZ 4)

Die Energie-Control Austria verfügte – trotz ihrer hoheitlichen Aufgaben bzw. ihres behördlichen Charakters – über keine formell verbindliche Festlegung der Aufgabenverteilung, etwa in Form einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsverteilung. Auch für das Zusammenwirken der Abteilungen bestanden im Allgemeinen keine näheren Regelungen, obwohl gemeinsame Themen und vielfältige Querschnitts- bzw. Funktionalaufgaben regelmäßig abteilungsübergreifende Kooperationen erforderten. Unklare Zuständigkeiten sowie fehlende Regeln für die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit konnten die Qualität der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sowie die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung – etwa durch erhöhten Koordinationsaufwand – beeinträchtigen. (TZ 4)

Geschäftsordnung des Vorstands

Die Geschäftsordnung des Vorstands der Energie-Control Austria regelte die sachlichen Zuständigkeiten der Abteilungsleiter und Stellvertretung des Vorstands für verfahrensleitende Verfügungen in unzulänglicher Weise. Trotz des Risikos von Fristversäumnissen bestanden für die Einleitung behördlicher Verfahren sowie für

behördliche Entscheidungen zur Beendigung derselben bis Oktober 2014 keine Vertretungsregelungen für den Vorstand. (TZ 5)

Frauenquote im Vorstand und im Aufsichtsrat

Im zweiköpfigen Vorstand der Energie-Control Austria war keine Frau vertreten. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der Energie-Control Austria betrug – gemessen an der Zahl der Eigentümervertreter – im Zeitraum 2011 bis 2014 jeweils 50 %. Gemessen an der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder (inkl. Arbeitnehmervertreter) belief sich der Frauenanteil auf jeweils 33,3 %. Die Energie-Control Austria erfüllte damit jedenfalls die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex des Bundes vom Oktober 2012. (TZ 6)

Energieregulatoren im EU-Vergleich

Im Überprüfungszeitraum lagen einige Vergleichsstudien zur Qualität der europäischen Regulierungsbehörden auf Basis von Umfragen bei Marktteilnehmern vor. Die Qualität der Regulierungstätigkeit der Energie-Control Austria war laut Studien im EU-Vergleich – u.a. auch als best practice – anerkannt. Mangels näherer Angaben zur Vergleichbarkeit der von den nationalen Behörden jeweils gemeldeten Daten ließen sich aus der Studie keine Schlussfolgerungen zur Wirtschaftlichkeit der Energie-Control Austria und Zweckmäßigkeit ihrer Regulierungstätigkeit im EU-Vergleich ziehen. (TZ 7)

Interne Verfahrensstatistik

Die Energie-Control Austria führte jährlich eine große Zahl an wiederkehrenden behördlichen Verfahren (z.B. Aufsichtsmaßnahmen, Netzkostenprüfungen, Genehmigungen der Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber) durch. Die Abteilungen hielten Verlauf, Abschluss und Ergebnis dieser Verfahren in einer elektronischen Aktenevidenz fest. Die Energie-Control Austria nutzte diese Aktenevidenz im Allgemeinen jedoch nicht, um daraus statistische Daten und quantitative Aussagen über Anzahl, Dauer und sonstige relevante Merkmale der jährlich durchgeführten behördlichen Verfahren für ihre eigene Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanung zu gewinnen sowie für ihre Berichterstattung über den Umfang und die Qualität ihrer Regulierungstätigkeit. (TZ 8)

Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Energie-Control Austria hatte seit dem Jahr 2011 verabsäumt, ihre relevanten Risiken in systematischer Weise umfassend zu erheben und zu bewerten und auf dieser Basis ein unternehmensweites Risikomanagementsystem einzurichten. Dies stellte jedoch eine unabdingbare Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem (IKS) dar. (TZ 9)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH bestand kein lückenloses, alle Geschäftsbereiche der Energie-Control Austria umfassendes, dokumentiertes IKS-Konzept samt Handbuch. Die Durchführung von speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen war nicht ausreichend dokumentiert und daher nur zum Teil nachvollziehbar, wer, wann, welche IKS-Kontrollmaßnahme vorgenommen hatte bzw. ob handschriftliche Abzeichnungen auf Schriftstücken als Genehmigung des Geschäftsaktes oder als IKS-Kontrollmaßnahme zu qualifizieren waren. (TZ 9)

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Umsatzerlöse der Energie-Control Austria – rd. 16 Mio. EUR im Jahr 2011 und rd. 20 Mio. EUR in den Jahren 2012 bis 2014 – stammten zum Großteil (rd. 95 %) aus ihrer Regulierungstätigkeit, die nach dem Kostendeckungsprinzip – über ein die jeweiligen Kosten ihrer Tätigkeit deckendes Finanzierungsentgelt – zu finanzieren war. Von den Aufwendungen entfielen rd. 50 % auf Personalaufwand. (TZ 10)

Vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012 stiegen die Aufwendungen der Energie-Control Austria um 4,09 Mio. EUR bzw. 24,5 %. Laut Energie-Control Austria ging diese Kostensteigerung einher mit der nationalen Umsetzung des Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspakets der EU, welches u.a. zu einer Neuorganisation der Energie-Control Austria im März 2011 und zusätzlichen behördlichen Aufgaben führte. Ein Teil der Kosten der Reorganisation des Jahres 2011 fiel erst im Jahr 2012 an. (TZ 10)

Kostensteigerungen waren zwar dem sachlichen Grunde nach plausibel, hinsichtlich ihrer betraglichen Höhe – insgesamt 4,09 Mio. EUR (+ 24,5 %) vom Jahr 2011 auf 2012 – jedoch nur bedingt nachvollziehbar, v.a. weil wesentliche Instrumente der unternehmensinternen Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung weitgehend fehlten und Daten zur Plausibilisierung der Angemessenheit der Ressourcenplanung und Budgeterstellung nur eingeschränkt zur Verfügung standen wie mittelfristige und jährliche Unternehmensziele, eine

verbindliche Geschäftsverteilung, eine unternehmensinterne Verfahrensstatistik sowie Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach einzelnen Regulierungsbereichen. (TZ 10)

Insbesondere fehlten mittelfristige strategische sowie jährliche operative Unternehmensziele, eine verbindliche Geschäftsverteilung, unternehmensinterne statistische Auswertungen zur Anzahl und Dauer behördlicher Verfahren sowie (Plan-)Mengengerüste zur Ermittlung des erwarteten künftigen Ressourcenbedarfs der einzelnen Regulierungsbereiche und Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach einzelnen Regulierungsbereichen. (TZ 10)

Kompetenzausstattung

Kompetenzen im Strombereich

Die nahezu ausschließlich auf EU-rechtliche Vorschriften zur Liberalisierung der Energiemärkte zurückzuführenden österreichischen Gesetze normierten rd. 130 Kompetenztatbestände der Energie-Control Austria im Strombereich. Darüber hinaus nahm die Energie-Control Austria im Strombereich keine Kompetenzen wahr.

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben- und Kompetenzwahrnehmung der Energie-Control Austria im Strombereich fehlten aufgrund ihrer singulären Position branchen- oder sektorspezifische Vergleichsmaßstäbe in Österreich sowie zuverlässige und aussagekräftige Daten für einen EU-weiten Vergleich der nationalen Regulierungsbehörden. Die Energie-Control Austria selbst verfügte in ihrer internen Organisation nur eingeschränkt über Instrumente und Prozesse einer Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung, die eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erlaubten. Insbesondere fehlten geeignete Planungs- und Controllinginstrumente bzw. -prozesse, v.a. Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach Regulierungsbereichen. (TZ 12)

Marktüberwachung Strom

Die Grundsatzgesetzgebung des Bundes zur Marktüberwachung im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG 2010) normierte die Mindestanforderungen der dafür erforderlichen Datenerhebungen.

Die Ausführungsgesetze der Länder regelten die Details der Datenerhebung (Datenumfang und Erhebungsprozess) unterschiedlich. Die Länder gewährleisteten bei der erstmaligen Datenmeldung (für das Jahr 2012) jedoch weder die vollständige Bereitstellung einheitlicher Daten noch deren fristgerechte gesammelte Übermittlung an die Energie-Control Austria. Auch die Anforderungen eines von der Energie-Control und sieben Ländern auf freiwilliger Basis gemeinsam erarbeiteten Abfragebogens wurden bei der erstmaligen Meldung von Daten (für das Jahr 2012) nicht erfüllt. Die verspätete und unvollständige Datenlage für die Jahre 2012 und 2013 lief dem EU-rechtlich und innerstaatlich normierten Ziel einer gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen Mitgliedstaaten zuwider, beeinträchtigte die verpflichtende Überwachung des Wettbewerbs am Elektrizitätsmarkt durch die Energie-Control Austria und deren diesbezügliche Berichtspflicht (Marktbericht) erheblich und verursachte aufwändige Nacherhebungen. (TZ 13)

Die Energie-Control Austria verzichtete darauf, jene Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen, die keine oder nur unzureichende Meldungen abgaben, mittels Bescheid zur Bekanntgabe der gesetzlich festgelegten Mindestinhalte der Daten anzuhalten. (TZ 13)

Übersicht der Kompetenzen im Gasbereich

Die nahezu ausschließlich auf Verordnungen oder Richtlinien der EU beruhenden innerstaatlichen Gesetze normierten mehr als 220 Kompetenzatbestände der Energie-Control Austria zur Regulierung des österreichischen Gasmarktes. (TZ 14)

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben- und Kompetenzwahrnehmung der Energie-Control Austria im Bereich Gas fehlten Vergleichsmaßstäbe in Österreich sowie zuverlässige und aussagekräftige Daten für einen EU-Vergleich von nationalen Regulierungsbehörden. Die Energie-Control Austria selbst verfügte in ihrer internen Organisation nur eingeschränkt über Instrumente und Prozesse einer Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung. Sie entzog sich daher einer Beurteilung weitgehend, weil diese keine Schlussfolgerungen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Aufgabenwahrnehmung erlaubten. (TZ 14)

Versorgungssicherheit Gas

Basierend auf der EU-Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung 2010 (SOS-VO 2010) bestanden mit dem Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und dem Präventions- sowie Notfallplan detaillierte regulative Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit geschützter Gaskunden (Haushaltskunden). Die Energie-Control Austria kam im Gasbereich ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Erstellung eines Präventions- und Notfallplans sowie zur Durchführung eines Monitorings der Versorgungssicherheit nach. (TZ 15)

Ökostrom und Energieeffizienz sowie sonstige Kompetenzen

Die von der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom und Energieeffizienz wahrgenommenen Aufgaben beruhten ebenso wie jene im Bereich der Überwachung der Integrität und Transparenz des Energiegroßmarktes (REMIT) und ihre Aktivitäten auf internationaler Ebene auf EU- und innerstaatlichen Rechtsvorschriften. (TZ 16)

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben- und Kompetenzwahrnehmung der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom und Energieeffizienz fehlten Vergleichsmaßstäbe in Österreich sowie zuverlässige und aussagekräftige Daten für einen EU-Vergleich von nationalen Regulierungsbehörden. Die Energie-Control Austria selbst verfügte in ihrer internen Organisation nur eingeschränkt über Instrumente und Prozesse einer Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung. Sie entzog sich daher einer Beurteilung weitgehend, weil diese keine Schlussfolgerungen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Aufgabenwahrnehmung erlaubten. (TZ 16)

Nichtregulatorische Kompetenzen

Innerstaatliche Bestimmungen normierten in einem geringen Umfang auch Aufgaben der Energie-Control Austria, die keine Regulierungstätigkeiten betrafen, jedoch eine Nutzung von Synergien erlaubten. Die Nutzung vorhandener IT-Ressourcen der Energie-Control Austria und ihres einschlägigen Know-hows für den Aufbau und Betrieb der Preistransparenzdatenbank (Spritpreisrechner) sowie die Beauftragung der Energie-Control Austria mit facheinschlägigen Gutachten und Stellungnahmen waren grundsätzlich zweckmäßig. Die

außerhalb der behördlichen Regulierungstätigkeit wahrgenommenen Aufgaben belasteten die Netzbetreiber und Energiekunden finanziell nicht, da der Bund dafür gesonderte Entgelte leistete. (TZ 17)

Wirkung von regulatorischen Instrumenten

Die gesetzlichen Zielvorgaben (siehe TZ 3, Tabelle 2) enthielten auch Vorgaben zu den Wirkungen, die die Maßnahmen der Energie-Control Austria entfalten sollten. Die Energie-Control Austria ging auf die Wirkung ihrer Regulierungstätigkeit in einzelnen Bereichen ein und veröffentlichte diese in Berichten. Dies betraf u.a. die Bereiche Förderung der Netzeffizienz, Festlegung der Netzentgelte sowie die Förderung des Wettbewerbs. Allerdings verfügte sie über keine Wirkungsberichterstattung, die alle Regulierungsmaßnahmen in ihrer Wirkung erfasste. Dies erschwerte – sowohl für die Energie-Control Austria selbst wie auch für die betroffenen Marktteilnehmer bzw. Interessengruppen – die Gesamtbeurteilung der Angemessenheit und Treffsicherheit aller regulatorischen Maßnahmen. (TZ 18)

Die Energie-Control Austria legte keine Wirkungsziele samt dazugehörigen Maßnahmen und Indikatoren für die Regulierungsmaßnahmen im Vorhinein, insbesondere im Rahmen einer Strategie oder jährlichen Planung fest. Dies erschwerte die Steuerung sowie eine nachträgliche Überprüfung der Wirkung regulatorischer Maßnahmen. (TZ 18)

Geeignete Methoden der Anreizregulierung sollten Netzbetreiber motivieren, die Effizienz der Netze zu steigern sowie notwendige Investitionen angemessen durchzuführen. Von sinkenden Netztarifen sollten auch die Netzkunden profitieren. Einen aussagekräftigen Indikator für die Wirkung des in Österreich angewendeten Modells der Anreizregulierung auf die Netzeffizienz stellte die Entwicklung der Netztarife dar. Im Zeitraum 2001 bis 2014 profitierten die Stromkunden von Tarifierpassungen bzw. Einsparungen im Netzbereich in Höhe von insgesamt 638,40 Mio. EUR. Gleichzeitig ermöglichte die Einführung der Anreizregulierung im Jahr 2006 einen Anstieg effizienzfördernder Investitionen der Netzbetreiber. (TZ 20)

Über die Wirksamkeit der Anreizregulierung berichtete die Energie-Control Austria außerhalb einer kohärenten und expliziten Wirkungsberichterstattung insbesondere anhand der Entwicklung der Netztarife und des Investitionsverhaltens. Diese Indikatoren waren relevant und aussagekräftig. Allerdings nahm die Energie-Control Austria nur einzelne, der Anreizregulierung zuordenbare Entwicklungen z.B. in ihre Tätigkeitsberichte auf, deren Gliederung nicht auf eine zusammenfassende und systematische Wirkungsberichterstattung abstellte. (TZ 20)

Verbraucherinformationen sollten den Kunden ermöglichen, Vorteile aus dem effizienten Funktionieren des nationalen Marktes zu ziehen sowie den Kundenschutz gewährleisten. Die Energie-Control Austria stellte einen über das Internet zugänglichen Tarifkalkulator zur Verfügung, der das jeweils günstigste Energieangebot berechnete und die Preisunterschiede zu anderen Angeboten anzeigte. Sie bewarb den Tarifkalkulator auch in Medien und führte vor Ort Beratungen über die Rechte der Verbraucher durch. Die Regulierungseffekte im Strombereich stellte die Energie-Control Austria anhand der Entwicklung der Einsparungspotenziale durch einen Versorgerwechsel und der Wechselraten im Jahresbericht dar. Demnach wechselten im Jahr 2012 rd. 64.700 Stromkunden (1,1 %) ihren Lieferanten, im Jahr 2013 mehr als 114.000 (1,9 %) und im Jahr 2014 stieg die Zahl auf 206.000 (3,5 %). Diese Indikatoren waren relevant und aussagekräftig, allerdings stellte die Energie-Control Austria auch hinsichtlich ihrer wettbewerbsfördernden Maßnahmen nicht auf eine zusammenfassende und systematische Wirkungsberichterstattung ab. (TZ 21)

Kenndaten der Energie-Control Austria					
Eigentümer	100 % Republik Österreich, Zuständigkeit BMWFW				
Bezeichnung	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)				
Rechtsform	Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit				
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2013				
Unternehmensgegenstand	Regulierung in der Energiewirtschaft				
Gebarungsentwicklung	2011 ¹	2012	2013	2014	Veränderung 2012 bis 2014
	in Mio. EUR				in %
Umsatzerlöse	13,52	20,47	19,56	20,37	- 0,5
Betriebserfolg	0,06	0,12	0,18	0,12	0,0
Finanzerfolg	0,04	0,16	0,16	0,10	- 37,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,10	0,28	0,34	0,22	- 21,4
Bilanzgewinn/-verlust	0,01	0,01	0,01	0,02	100,0
Bilanzsumme ²	76,35	52,63	54,79	44,85	- 14,8
Operativer Cashflow	1,08	2,67	2,76	1,67	- 39,5
	durchschnittliche jährliche Anzahl (in Köpfen)				
Personalstand	102,2	110,7	112,7	117,7	6,3

¹ Rumpfgeschäftsjahr (3. März bis 31. Dezember)

² inkl. Sondervermögen aus Beiträgen zur Förderung der KWK-Anlagen gemäß § 8 KWK-Gesetz i.V.m. § 13 ÖSG (2013: rd. 40 Mio. EUR, 2014: rd. 29 Mio. EUR) und Stranded costs-Beiträgen zur Abdeckung von Erlösminderungen infolge Marktöffnung gemäß § 5 Abs. 4 E-ControlG und § 69 ElWOG (2013 und 2014: rd. 5,4 Mio. EUR); Tätigkeiten in beiden Bereichen eingestellt

Quelle: Energie-Control Austria; Darstellung: RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte zwischen Mai und Oktober 2014 – mit Unterbrechungen – die Gebarung der „Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)“ (Energie-Control Austria). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2013 sowie die laufende Gebarung bis November 2014. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft bestand laut Firmenbuch in der Regulierung der Energiewirtschaft.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung von Organisation und Ressourceneinsatz der Energie-Control Austria im Lichte ihrer Kompetenzausstattung sowie die Beurteilung der Wahrnehmung dieser Kompetenzen bzw. Aufgaben.

Die in der Energie-Control Austria ansässige Regulierungskommission¹ war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung des RH.

Zu dem im Juni 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Energie-Control Austria im Juli 2015 Stellung. Die Stellungnahme des BMWFW erfolgte im August 2015. Der RH erstattete seine Gegenüberung im November 2015.

Einrichtung der Energie-Control Austria

- 2 (1) Gemäß dem Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspaket der EU aus dem Jahr 2009 hatten die Mitgliedstaaten die rechtliche Trennung und funktionale Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sicherzustellen. Sie hatten ferner zu gewährleisten, dass das Personal und Management der Regulierungsbehörden unabhängig von Marktinteressen handelte und bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholte oder entgegennahm.² Diese Bestimmung erforderte eine Organisationsänderung der vormaligen Energie-Control GmbH.

Mit dem am 3. März 2011 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz, E-ControlG) wurde die Energie-Control Austria als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hoheitlichem Aufgabenbereich zur Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft eingerichtet und im Firmenbuch protokolliert. Die von der vormaligen Energie-Control GmbH wahrgenommenen Aufgaben gingen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Regulierungsbehörde über. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellte im März 2011 den neuen Vorstand der Energie-Control Austria.

¹ Die Regulierungskommission ist eines der Organe der Energie-Control Austria und hat gesetzlich zugewiesene Aufgaben, u.a. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Versorgern. Sie besteht aus fünf, von der Bundesregierung bestellten, nebenberuflich tätigen, weisungsunabhängigen Mitgliedern.

² Art. 35, Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt bzw. Art. 39, Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Gasbinnenmarkt

(2) Der Regulierung der Energie-Control Austria unterlagen in Summe 152 Netzbetreiber, davon über 84 % im Bereich Strom, knapp 16 % im Bereich Gas. Weiters hatte sie Beobachtungs- und Überwachungsaufgaben mit Bezug auf insgesamt 318 Versorgungsbetriebe (rd. 80 % Strom, 20 % Gas) zu erfüllen. Nachstehende Tabelle schlüsselt die Anzahl der Unternehmen auf:

Tabelle 1: Anzahl der von der Energie-Control Austria regulierten bzw. beobachteten und überwachten Unternehmen				
	Netzbetreiber (Regulierung)		Energieversorger (Beobachtung und Überwachung)	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Bereich Strom	128	84,2	254	79,9
Bereich Gas	24	15,8	64	20,1
Summe	152	100,0	318	100,0

Quelle: Energie-Control Austria; Berechnung und Darstellung: RH

(3) Infolge des Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspakets der EU aus dem Jahr 2009 erfuhren auch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG) und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG) Änderungen. Für die Energie-Control Austria folgten daraus zusätzliche Regulierungsaufgaben sowie eine verstärkte Wahrnehmung internationaler Aktivitäten im Rahmen der seit 2011 operativ tätigen Europäischen Agentur der Energieregulatoren.³

(4) Das Energie-Control-Gesetz⁴ berechnete die Energie-Control Austria, den Netzbetreibern jeweils kostendeckende Entgelte zur Finanzierung ihrer Regulierungsaufgaben vorzuschreiben (Prinzip der Kostendeckung, siehe TZ 10). Ebenso berechnete es die Netzbetreiber, das von der Energie-Control Austria in Rechnung gestellte Finanzierungsentgelt als Kosten weiterzuerrechnen.⁵

Der Bund leistete der Energie-Control Austria für die von ihr im allgemeinen öffentlichen Interesse unter der Leitung und nach den Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erfüllenden nicht regulatorischen Aufgaben⁶ (siehe TZ 10

³ Agency for the Cooperation of Energy Regulators (ACER) mit Sitz in Slowenien. Die Agentur unterstützt die nationalen Regulierungsbehörden und koordiniert bei Bedarf deren Aktivitäten.

⁴ § 32 (1) E-ControlG

⁵ § 32 (5) E-ControlG

⁶ § 5 (4) i.V.m. 32 (5) E-ControlG

und TZ 17) eine gesonderte Abgeltung. Diese Kosten fielen nicht unter die den Netzbetreibern vorgeschriebenen Entgelte.

Gesetzliche Zielvorgaben und unternehmensinterne Ziele

3.1 (1) Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag⁷ hatte die Energie-Control Austria im Rahmen ihrer Befugnisse alle angemessenen Maßnahmen zur Erreichung eines Katalogs von allgemeinen Zielen zu treffen. Diese leiteten sich aus den allgemeinen Zielvorgaben der EU für Regulatorbehörden ab.⁸ Nachfolgende Tabelle stellt den Katalog der allgemeinen Ziele im Überblick dar:

Tabelle 2: Gesetzliche Zielvorgaben für die Regulierungstätigkeit der Energie-Control Austria	
Wirkungsfokus	Allgemeine Ziele
Wettbewerb und Marktöffnung	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und ökologisch nachhaltigen Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes und effektive Öffnung des Marktes für alle Kunden und Lieferanten in der EU sowie Gewährleistung von Bedingungen für den wirkungsvollen und zuverlässigen Betrieb der Elektrizitäts- und Gasnetze – Entwicklung wettbewerbsbestimmter und funktionierender Regionalmärkte in der EU – Aufhebung bestehender Beschränkungen des Elektrizitäts- und Erdgashandels zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich des Aufbaus geeigneter grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten – Sicherstellung der Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes
Steigerung der Effizienz der Netze und Sicherstellung der Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> – Beiträge zur kostengünstigen Verwirklichung verbraucherorientierter, sicherer, zuverlässiger und effizienter, nichtdiskriminierender Systeme sowie Förderung der Angemessenheit der Systeme im Einklang mit den Zielen der Energiepolitik, Energieeffizienz sowie Einbindung von Strom und Gas aus erneuerbaren Energiequellen und dezentraler Erzeugung – Erleichterung des Anschlusses neuer Erzeugungs- und Gewinnungsanlagen an das Netz – Sicherstellung, dass für Netzbetreiber und –nutzer kurzfristig wie langfristig angemessene Anreize für Effizienzsteigerungen bei der Netzleistung und Marktintegration bestehen
Gemeinwirtschaftliche Interessen und Vorteile für Kunden	<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen, die bewirken, dass die Kunden Vorteile aus dem effizienten Funktionieren des nationalen Marktes ziehen, Förderung eines effektiven Wettbewerbs und Beiträge zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes – Beiträge zur Verwirklichung hoher Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich der Strom- und Erdgasversorgung, zum Schutz benachteiligter Kunden und im Interesse der Kompatibilität der beim Anbieterwechsel von Kunden erforderlichen Datenaustauschverfahren

Quellen: Art. 36 Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, Art. 40 Erdgasbinnenmarkttrichtlinie, § 4 Energie-Control-Gesetz; Zusammenfassung und Darstellung: RH

⁷ § 4 E-ControlG

⁸ siehe Art. 36 Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2009 bzw. Art. 40 der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie 2009 sowie darauf basierende Verordnungen der EU

Die allgemeinen Ziele – zu deren Erreichung die Regulierungsbehörde „angemessene Maßnahmen“ zu treffen hatte – bildeten sowohl den Rahmen der regulatorischen Tätigkeiten der Energie-Control Austria als auch für ihre betriebswirtschaftliche Führung als Unternehmen.

(2) Die Energie-Control Austria verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH weder über eine (mittelfristige) Unternehmensstrategie noch über (jährliche) operative Zielvorgaben mit konkreten Maßnahmen zur unternehmensintern koordinierten Umsetzung ihrer gesetzlichen Zielvorgaben sowie zur Steuerung ihrer Leistungen und Ressourcen.

Nach Auffassung der Energie-Control Austria stellten die gesetzlichen Ziele eine ausreichend detaillierte Basis für die zwischen Vorstand und Abteilungsleitern in dokumentierten Mitarbeitergesprächen vereinbarten jährlichen Arbeitsziele dar. Für den Aufbau und die qualitativen bzw. quantitativen Mindestinhalte dieser nach Themenschwerpunkten gegliederten jährlichen Zielvereinbarungen bestanden keine internen Vorgaben. Einige umfassten z.B. auch Evaluierungen der abgelaufenen Periode sowie Zielfestlegungen für die kommende. Nur eine von insgesamt zehn Abteilungen (siehe TZ 4) sah in ihrer Vereinbarung auch quantifizierte Ziele vor. Die abteilungsweise unterschiedliche Struktur der Zielvereinbarungen und die mangelnde Quantifizierung erlaubten keine Zusammenfassung der Abteilungsziele zu steuerungsrelevanten prioritären Zielen des gesamten Unternehmens.

(3) Im März 2014 – im vierten Jahr ihres Bestehens als Anstalt bzw. der Geltung des Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspakets – begann die Energie-Control Austria einen systematischen Strategieentwicklungsprozess. Dieser sollte noch im Jahr 2014 eine abgestimmte, in der Organisation verankerte und dokumentierte Unternehmensstrategie hervorbringen. Der RH konnte das Ergebnis im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung nicht abschließend beurteilen, da der Strategieprozess Ende Oktober 2014 noch nicht abgeschlossen war.

3.2 Der RH kritisierte, dass die Energie-Control Austria weder über eine (mittelfristige) Unternehmensstrategie noch über (jährliche) unternehmensweite Zielvorgaben zur Konkretisierung ihrer thematisch und zeitlich jeweils vorrangigen Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer allgemeinen gesetzlichen Ziele verfügte. Er bemerkte ferner kritisch, dass mangels geeigneter Zielvorgaben für das gesamte Unternehmen (top-down) auch kein Orientierungsrahmen für die jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Abteilungsleitern (bottom-up) sowie für die Leistungs- und Ressourcenplanung des Unternehmens bestand.

Gesetzliche Zielvorgaben und unternehmensinterne Ziele

Der RH vermerkte, dass die Energie-Control Austria im März 2014, im vierten Jahr ihres Bestehens als Anstalt, einen systematischen Strategieentwicklungsprozess gestartet hatte, der Ende Oktober 2014 noch nicht abgeschlossen war. Er empfahl der Energie-Control Austria, den Strategieentwicklungsprozess ehestmöglich zu einem Ergebnis im Sinne einer angemessenen Unternehmensstrategie und daraus ableitbaren operativen Unternehmenszielen zu führen. Dabei wäre in nachvollziehbarer Weise zu achten auf

- die Umsetzung der rechtlichen Zielvorgaben durch mittel- bzw. kurzfristig jeweils prioritäre und angemessene Maßnahmen,
- ein zielgerichtetes, koordiniertes Handeln aller Organisationseinheiten in der Energie-Control Austria,
- einen zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Ressourceneinsatz sowie
- ein Controlling der Zielerreichung in Form von Soll-/Ist-Vergleichen als Grundlage für eine wirksame Leistungs- und Ressourcensteuerung.

3.3 (1) *Die Energie-Control Austria hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie dem RH umfassende Dokumente aus der extern verpflichtenden Berichterstattung übergeben habe, z.B. jährliche Tätigkeits- und Geschäftsberichte, Wirtschaftsprüfungsberichte, Markt- und Monatsberichte sowie Studien und Präsentationen. Diese würden v.a die Zweckmäßigkeit der regulatorischen Tätigkeiten dokumentieren bzw. dem Parlament, der Europäischen Union und allen Marktteilnehmern offenlegen.*

Weiters hielt die E-Control in ihrer Stellungnahme fest, dass die gesetzlichen Aufgaben und Ziele aufgrund ihres Detaillierungsgrads vielfach keiner weiteren Konkretisierung mehr bedurften hätten, so etwa die Festsetzung der Systemnutzungsentgelte, die Prüfung von Allgemeinen Bedingungen, die Erteilung von Genehmigungen für die Ausübung von Tätigkeiten, die Energiestatistik oder gutachterliche Tätigkeiten. Die Unternehmensstrategie decke sich hier de facto mit den gesetzlichen Aufträgen, die insoweit (zumindest) im Rahmen eines generellen Strategieprozesses keiner weiteren Ausgestaltung bedurft hätten.

Ein breiteres Ermessen komme der E-Control hingegen bei der Ausgestaltung des Marktmodells zu. Dabei seien Marktteilnehmer und Stakeholder laufend eingebunden. Im Jahr 2014 sei der Strategieentwicklungsprozess systematisiert worden, um für Bereiche mit einem

größeren Entscheidungsspielraum Ziele zu detaillieren und die Ressourcenplanung zu verbessern.

(2) Die Energie-Control Austria führte in ihrer Stellungnahme weiters aus, dass die Integration des Strategieprozesses in die Planungsprozesse eine methodische Anknüpfung der gesetzlich vorgeschriebenen zweijährigen Doppelbudgets an die Ergebnisse des Strategieprozesses bedinge. Um ressourcenschonend zu verfahren erfolge daher neben dem Budgetierungsprozess auch der Strategieprozess alle zwei Jahre und beschränke sich dazwischen auf eine Kontrolle der strategischen Prämissen sowie der Durchführung der strategischen Maßnahmen. Die Verknüpfung und Abfolge von strategischer Planung und operativer Budgetierung werde so sichtbar und transparent. Die bisherigen strategischen Positionen, Zielsetzungen für Abteilungen und Abteilungsleiter im Rahmen der jährlichen Mitarbeitergespräche würden weiter systematisiert und einheitlicher dokumentiert.

Laut Stellungnahme der Energie-Control Austria sei vorgesehen, diesen systematischen Strategieentwicklungsprozess 2015 zum Abschluss zu bringen. Sie hielt weiters fest, dass die Einführung eines Strategieentwicklungsprozesses und dessen Integration in die bestehenden Planungssysteme der Energie-Control Austria am 30. Jänner 2014 im Vorstand beschlossen und am 31. März 2014 vom Vorstand als Projekt allen Abteilungsleitern vorgestellt worden sei. Die Einschau des RH habe danach begonnen.

- 3.4 (1) Der RH entgegnete der Energie-Control Austria, dass die vorgelegten Berichte keine steuerungsrelevanten Vorgaben enthielten. Die gesetzlichen Zielvorgaben der EU ließen – ungeachtet ihres hohen Detaillierungsgrads – Gestaltungsspielraum für die konkrete Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die nationalen Regulierungsbehörden wiesen daher bezüglich ihrer Aufgaben, Organisationsstruktur, Personalausstattung und Finanzierung beträchtliche Unterschiede auf, wie auch die Energie-Control Austria in ihrer Stellungnahme zu TZ 7 (Energieregulatoren im EU-Vergleich) hervorhob.

Weiters betonte der RH, dass auch die nationale Gesetzgebung sich näherer unternehmensspezifischer Vorgaben weitgehend enthielt. Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags bedurfte daher einer Unternehmensstrategie, operativer Unternehmensziele und entsprechender Maßnahmen.

(2) Zu dem – laut Stellungnahme der Energie-Control Austria – alle zwei Jahre durchgeführten Strategieprozess hielt der RH fest, dass eine dokumentierte, formelle und im Unternehmen kommunizierte Strategie bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung nicht vorlag.

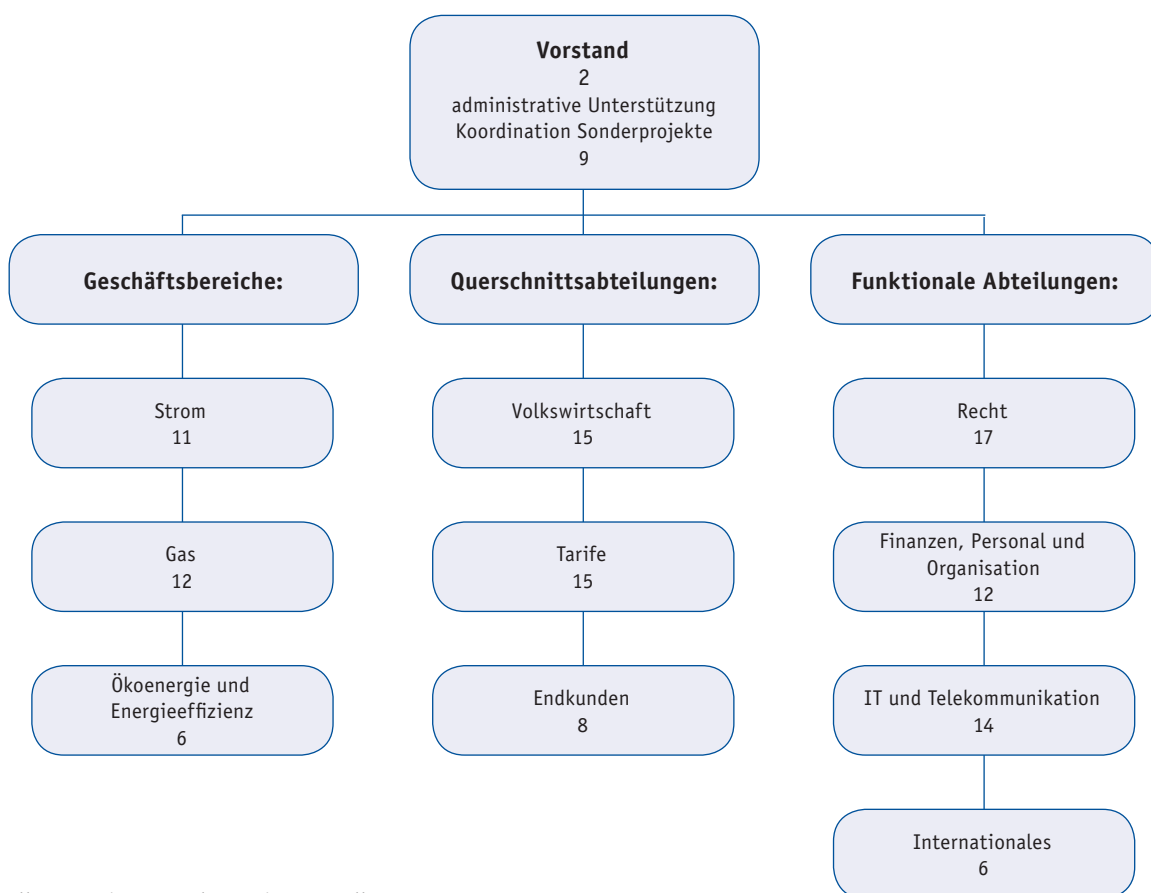
Der RH hielt daher seine Empfehlung, den im Frühjahr 2014 begonnenen Strategieprozess ehestmöglich abzuschließen und daraus operative Unternehmensziele sowie mittel- und kurzfristige Prioritäten bzw. Maßnahmen abzuleiten, aufrecht. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Ausführungen zur Ressourcenplanung in TZ 10 (Wirtschaftliche Entwicklung).

Behördenstruktur

Aufbauorganisation und Geschäftsverteilung

4.1 (1) Die Aufbauorganisation der Energie-Control Austria stellte sich zum 31. Dezember 2014 – jeweils mit Personalstand (Köpfe zum Stichtag) pro Abteilung – wie folgt dar:

Abbildung 1: Aufbauorganisation der Energie-Control Austria inkl. Personalstand der Abteilungen (in Köpfen, Dezember 2014)



Quelle: Energie-Control Austria; Darstellung: RH

Gemäß Geschäftsordnung des Vorstands (siehe TZ 5) bestand die Aufbauorganisation der Energie-Control Austria aus zehn hierarchisch gleichgestellten Abteilungen, die sich zu Geschäftsbereichen, Querschnitts- und funktionalen Abteilungen gruppieren.

Die drei Geschäftsbereiche für Strom, Gas und Ökostrom befassten sich primär mit technischen Aspekten der Regulierung und dem Energiemarkt, während die drei Querschnittsabteilungen (Volkswirtschaft, Tarife, Endkunden) gemeinsame, horizontale Fragestellungen der drei Geschäftsbereiche bearbeiteten. Die vier funktionalen Abteilungen unterstützten die gesamte Unternehmensorganisation. Auf Ebene des Vorstands war Personal zur administrativen Unterstützung sowie zur Koordination von Sonderprojekten⁹ angesiedelt. Insgesamt beschäftigte die Energie-Control Austria zum 31. Dezember 2014 – ohne Vorstand – 125 Mitarbeiter (in Köpfen; davon sechs in Karenz).

(2) Die Energie-Control Austria verfügte – trotz ihrer hoheitlichen Aufgaben bzw. ihres behördlichen Charakters – über keine formell verbindliche Festlegung der Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Abteilungen, etwa in Form einer Geschäftsverteilung. Den auf der Homepage der Energie-Control Austria veröffentlichten Aufgabenbeschreibungen bzw. den jeweils aktuellen Präsentationen der Abteilungen zu ihren Tätigkeiten und Arbeitsbereichen mangelte es an der für eine Behördenorganisation gebotenen Verbindlichkeit, etwa in Form eines Vorstandsbeschlusses.

(3) Auch für das Zusammenwirken der Abteilungen bestanden keine näheren Regelungen, obwohl die gemeinsamen Themen der Geschäftsbereiche und die vielfältigen Querschnitts- bzw. Funktionalaufgaben regelmäßig abteilungsübergreifende Kooperationen erforderten, v.a. in den Abteilungen Endkunden, Volkswirtschaft, Tarife und Recht. Nur bei spezifischen Projekten legte eine Projektorganisation die Aufgaben und das projektspezifische Zusammenwirken von Abteilungen fest.

4.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Energie-Control Austria – trotz ihrer hoheitlichen Aufgaben bzw. ihres behördlichen Charakters – über keine formell verbindliche Festlegung der Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der Abteilungen, etwa in Form einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsverteilung verfügte. Er bemängelte ferner, dass für das Zusammenwirken der Abteilungen im Allgemeinen (außer bei spezifischen Projekten) keine näheren Regelungen bestanden, obwohl gemeinsame

⁹ z.B. EU-finanzierte Twinning-Projekte (siehe TZ 16) bzw. Projekt zur Vorbereitung der operativen Umsetzung von REMIT (EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes) ab Mitte 2015 (siehe TZ 16)

Themen und vielfältige Querschnitts- bzw. Funktionalaufgaben regelmäßig abteilungsübergreifende Kooperationen erforderten.

Nach Auffassung des RH konnten unklare Zuständigkeiten sowie fehlende Regeln für die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit die Qualität der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sowie die Effizienz – etwa durch erhöhten Koordinationsaufwand – beeinträchtigen. Der RH empfahl der Energie-Control Austria, die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Abteilungen in einer Geschäftsverteilung verbindlich festzulegen und dabei insbesondere auf die Qualität der hoheitlichen Verfahren sowie auf die Effizienz der Aufgabenerfüllung und des Ressourceneinsatzes Bedacht zu nehmen.

- 4.3** *Die Energie-Control Austria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlungen des RH zum Anlass genommen habe, die Geschäftsordnung einer Prüfung zu unterziehen und insbesondere bei Aufgaben der Abteilungen auch Abgrenzungen genauer zu dokumentieren und Verantwortungsbereiche zu konkretisieren.*

Die Energie-Control Austria wies jedoch darauf hin, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben alle behördlichen Entscheidungen – mit wenigen Ausnahmen – durch den Vorstand oder die Regulierungskommission getroffen würden, die dabei von sämtlichen Abteilungen zu unterstützen seien. Dem trage die Organisation, Aufgabenteilung und abteilungsübergreifende Zusammenarbeit Rechnung.

Die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung enthalte – gesetzlichen Bestimmungen folgend – zahlreiche Vorgaben zur Organisation der Behörde, zu den Aufgaben der Organe, der Vertretung nach außen und den Aufgaben der Abteilungsleiter, ferner Regelungen über Vorstandssitzungen, die Streitschlichtungsstelle, die Ausfertigung von Schriftstücken, die Vertretung in privatwirtschaftlichen Angelegenheiten sowie Entscheidungsvorbehalte durch den Vorstand.

- 4.4** Der RH erwiderte der Energie-Control Austria, dass die Geschäftsordnung des Vorstands die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Abteilungen nicht regelte. Die Gewährleistung ordnungsgemäßer hoheitlicher Verfahren sowie eine effiziente Aufgabenerfüllung – unter Nutzung von Synergien aus dem Zusammenwirken verschiedener Arbeits- und Kompetenzbereiche – erforderten jedenfalls eine formelle und verbindliche Geschäftsverteilung. Der RH hielt seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

Geschäftsordnung
des Vorstands

5.1 (1) Die Geschäftsordnung des Vorstands der Energie-Control Austria legte neben den Aufgaben, der Verantwortung und der Geschäftseinteilung des Vorstands auch die interne Organisation der Energie-Control Austria sowie die Grundzüge der organisatorischen Aufgaben der Abteilungsleiter (siehe TZ 4) fest.

Sie bestimmte ferner, dass das jeweils zuständige Vorstandsmitglied oder der jeweils zuständige Abteilungsleiter – ohne die sachliche Zuständigkeit der Abteilungsleiter näher zu beschreiben – verfahrensleitende Verfügungen in behördlichen Verfahren zu treffen hatte.

(2) Gemäß § 7 Abs. 2 Energie-Control-Gesetz war in der Geschäftsordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sich der Vorstand – unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit – durch Bedienstete der Energie-Control Austria vertreten lassen konnte. Die Geschäftsordnung enthielt keine Regelungen über die Stellvertretung der Vorstände bei der Einleitung behördlicher Verfahren sowie bei den das Verfahren beendenden behördlichen Entscheidungen. Damit bestand potenziell das Risiko allfälliger Fristversäumnisse. Die Energie-Control Austria sagte eine entsprechende Ergänzung der Geschäftsordnung zu.

5.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Geschäftsordnung des Vorstands der Energie-Control Austria die sachlichen Zuständigkeiten der Abteilungsleiter und Stellvertretung des Vorstands für verfahrensleitende Verfügungen in unzulänglicher Weise regelte.

Der RH empfahl der Energie-Control Austria, in der Geschäftsordnung des Vorstands die sachlichen Zuständigkeiten der Abteilungsleiter und die Stellvertretung des Vorstands für verfahrensleitende Verfügungen in klarer und eindeutiger Weise zu regeln.

(2) Im Hinblick auf das Risiko von Fristversäumnissen kritisierte er insbesondere, dass für die Einleitung behördlicher Verfahren sowie für behördliche Entscheidungen zur Beendigung derselben bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung des RH im Oktober 2014 keine Vertretungsregelungen für den Vorstand bestanden.

Im Hinblick auf das Risiko allfälliger Fristversäumnisse empfahl der RH ferner, die bereits zugesagte Ergänzung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Vertretung des Vorstands für die Einleitung behördlicher Verfahren sowie das Verfahren beendende behördliche Entscheidungen ehestmöglich vorzunehmen.

Frauenquote im Vorstand und im Aufsichtsrat der Energie-Control Austria

5.3 Laut Stellungnahme der Energie-Control Austria habe sie der Anregung des RH in Bezug auf die fehlende Vertretung eines verhinderten Vorstandsmitglieds bereits während der Einschau aufgegriffen und die Geschäftsordnung des Vorstands um eine weitere Vertretungsmöglichkeit ergänzt.

6.1 (1) Seitens des Bundes bestanden keine Zielvorgaben betreffend den Anteil von Frauen in Vorständen. In dem seit März 2011 mit zwei Mitgliedern besetzten Vorstand der Energie-Control Austria war im Prüfungszeitraum keine Frau vertreten.

(2) Hinsichtlich des Frauenanteils in Aufsichtsräten bestanden im Bundesbereich folgende – für die Energie-Control Austria relevante – Regelungen:

- Der Nationale Aktionsplan für eine Gleichstellung von Frauen und Männern vom Juni 2010 der Bundesregierung forderte u.a. eine Selbstverpflichtung der Kapitalgesellschaften und Unternehmen der öffentlichen Hand auf einen Frauenanteil in den Aufsichtsräten von 25 % bis zum Jahr 2013 und von 40 % bis zum Jahr 2018.
- Die Bundesregierung verordnete mit Ministerratsbeschluss vom März 2011 für Unternehmen mit einer Bundesbeteiligung von mindestens 50 % eine Frauenquote in Aufsichtsräten von 25 % bis zum Jahr 2013 bzw. von 35 % bis zum Jahr 2018.¹⁰
- Der von der Bundesregierung mit Ministerratsbeschluss vom Oktober 2012 beschlossene „Public Corporate Governance Kodex“¹¹ enthielt hinsichtlich der Frauenquote in Aufsichtsräten die Vorgaben des Ministerratsbeschlusses vom März 2011.

(3) Der Aufsichtsrat der E-Control bestand aus sechs Mitgliedern, davon waren vier auf Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft von der Bundesregierung (Eigentümer) bestellt und zwei von der Arbeitnehmervertretung entsendet. Unter den vom Eigentümer bestellten Mitgliedern befanden sich von März 2011 bis Ende 2014 zwei Frauen. In Relation zur Zahl der Eigentümervertreter wies der Aufsichtsrat der Energie-Control Austria im betrachteten Zeit-

¹⁰ Laut Ministerratsvortrag vom März 2011 „wird angestrebt, die oben beschriebenen Quoten auch im gesamten Gremium umzusetzen. Die Bundesregierung wird daher auf die anderen in die betreffenden Gremien entsendenden EigentümerInnen und ArbeitnehmervertreterInnen im Sinne dieses Ministerratsbeschlusses einwirken.“

¹¹ Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, Punkt 11.2.1.2

raum daher eine Frauenquote von 50 % auf. In Relation zur Zahl der Aufsichtsratsmitglieder inkl. Arbeitnehmervertreter betrug der Frauenanteil in diesem Zeitraum jeweils 33,3 %.

6.2 (1) Der RH stellte fest, dass im zweiköpfigen Vorstand der Energie-Control Austria keine Frau vertreten war.

(2) Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der Energie-Control Austria betrug im Zeitraum 2011 bis 2014 – gemessen an der Zahl der Eigentümervertreter – jeweils 50 % und gemessen an der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder (inkl. Arbeitnehmervertreter) jeweils 33,3 %, womit die Energie-Control Austria die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex des Bundes vom Oktober 2012 erfüllte.

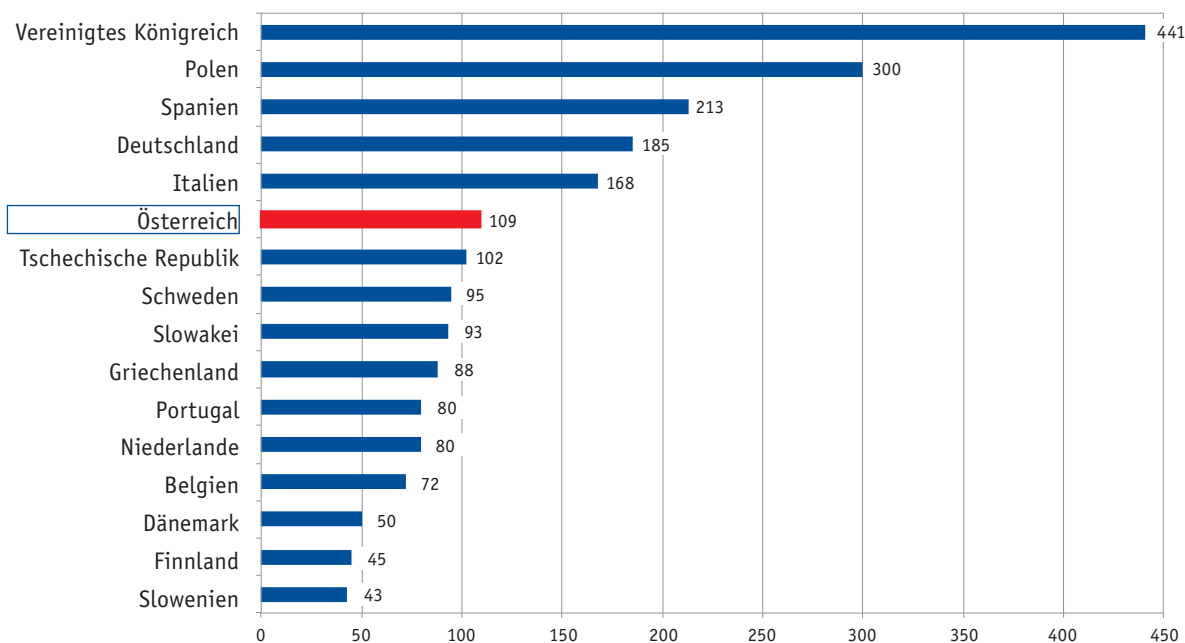
Energieregulatoren
im EU-Vergleich

7.1 Dem RH lagen im Überprüfungszeitraum einige Vergleichsstudien zur Qualität der nationalen Regulierungsbehörden auf Basis von Umfragen bei Marktteilnehmern vor, darunter eine aus dem Jahr 2014¹² mit Daten u.a. zu den Personalressourcen von 16 nationalen Energieregulatoren in der EU:

¹² siehe European grid companies' view on regulators' performance; PwC im Auftrag der Florence School of Regulation, September 2014

Behördenstruktur

Abbildung 2: Anzahl der Vollzeitäquivalente ausgewählter EU-Energieregulierungsbehörden



Anmerkung: Die aus Länderberichten der Europäischen Kommission (Jahr 2011) stammenden Zahlen unterlagen laut Studie keinen größeren Veränderungen. Die Länderberichte 2012 zeigten folgende Entwicklung: in zwei Ländern (Belgien, Portugal) sank der Personalstand um 11 % bzw. 6 %, in vier Ländern erhöhte er sich um 0 % bis 5 % (Dänemark, Polen, Italien, Österreich: 3,6 %), in vier Ländern (Slowenien, Slowakei, Schweden, Niederlande) um rd. 5 % bis 10 % und in drei Ländern (Finnland, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich) um 50 % bis 75 %.

Quelle: PwC analysis in: European grid companies' view on regulators' performance; PwC im Auftrag der Florence School of Regulation, September 2014, Seite 49; Darstellung: RH

Mangels näherer Angaben zur Vergleichbarkeit der von den nationalen Behörden jeweils gemeldeten Daten ließen sich daraus keine Schlussfolgerungen zur Wirtschaftlichkeit der Energie-Control Austria und Zweckmäßigkeit ihrer Regulierungstätigkeit im EU-Vergleich ziehen.

Österreich wies als Energietransitland in Mitteleuropa viele Netzschnittstellen zu den Nachbarländern mit entsprechendem Koordinationsbedarf auf; ferner verfügte Österreich über eine Vielzahl an Netzbetreibern (siehe TZ 2, Tabelle 1). Die Qualität der Regulierungstätigkeit der Energie-Control Austria war laut Studien im EU-Vergleich – u.a. auch als best practice – anerkannt.¹³

¹³ Die Energie-Control Austria erreichte 2010 Platz eins in der Studie: University of Cambridge, Exploring the Determinants of „best practise“ in Network Regulation: The Case of the Electricity Industry und 2014 – nach Großbritannien, Deutschland und den Niederlanden – Platz vier in der Studie: European grid companies' view on regulators' performance, PwC im Auftrag der Florence School of Regulation, September 2014.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass Studien zu den europäischen Energieregulatoren keine oder nicht ausreichende Erläuterungen zu den Unterschieden bzw. zur Vergleichbarkeit der Ressourcenausstattung enthielten und daher keine Schlussfolgerungen zur Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Energie-Control Austria im EU-Vergleich erlaubten. Der RH empfahl der Energie-Control Austria, im Rahmen ihrer internationalen Aktivitäten, z.B. auf Ebene der Europäischen Agentur der Energieregulatoren, vertiefende Studien über das Verhältnis von Budget- und Ressourcenausstattung der Regulierungsbehörden in der EU zur Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung, beispielsweise Benchmarking-Vergleiche anzulegen.
- 7.3 (1) *Die Energie-Control Austria wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die von den Studienautoren (PwC) verwendete Beschäftigten-Kennzahl für das Jahr 2011 korrekt 93,53 und nicht 109 lauten sollte, womit die Energie-Control Austria in Abbildung 2 anstelle der sechsten Position die bessere neunte Position einnehmen würde.*

(2) Laut Stellungnahme der Energie-Control Austria würden Studien, Benchmarking-Projekte und Best-Practice-Vergleiche über Energieregulatoren in der EU primär die Effektivität und Qualität der Regulierung in Bezug auf die jeweilige Situation in einem Land untersuchen. Dabei bestünden jedoch länderspezifische Unterschiede hinsichtlich der Regulierungssysteme, der regulatorischen und nicht-regulatorischen Aufgaben, der Behördenstrukturen sowie des Personals und der Finanzierungsmodelle.

Die Energie-Control Austria komme der Empfehlung des RH insofern nach, als sie einen intensivierten bilateralen Erfahrungsaustausch mit anderen europäischen Energieregulierungsbehörden angeregt und im Juli 2015 im Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden (CEER) eine Aktualisierung der aus dem Jahr 2005 stammenden Untersuchung zur Effektivität sowie Effizienz europäischer Energieregulierungsbehörden vorgeschlagen habe. CEER werde dabei Prinzipien¹⁴ anwenden, die eine seriöse Betrachtung gewährleisten würden. Die vom RH empfohlenen vertiefenden Studien über die Budget- und Ressourcenausstattung der Regulierungsbehörden in der EU im Verhältnis zur Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Aufgabenwahrnehmung befänden sich somit in Umsetzung.

¹⁴ siehe Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden (Council of European Energy Regulators, CEER), Memo on Principles for regulatory performance assessments (C14-RPAT-06-03) vom 19. Jänner 2015

7.4 Der RH erwiderte der Energie-Control Austria mit Bezug zur Abbildung 2, dass sich die Studienautoren – wie bei Abbildung 2 vermerkt – selbst auf die Länderberichte 2011 der Europäischen Kommission stützten, welche wiederum die von den Mitgliedstaaten selbst gemeldeten Daten enthielten.

8.1 (1) Die Energie-Control Austria führte jährlich eine große Zahl an wiederkehrenden behördlichen Verfahren (z.B. Aufsichtsmaßnahmen, Netzkostenprüfungen, Genehmigungen der Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber) durch. Die Abteilungen hielten Verlauf, Abschluss und Ergebnis dieser Verfahren in einer elektronischen Aktenevidenz fest. Für die Führung dieser Evidenz bestanden unternehmensintern keine näheren Vorgaben und es erfolgte auch keine Zusammenführung, um daraus für das gesamte Unternehmen statistische Daten zur Anzahl und Dauer von Verfahren in einzelnen Regulierungsbereichen sowie zur Plausibilisierung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanung bzw. Budgeterstellung zu gewinnen.

(2) Dem RH lagen Daten der elektronischen Aktenevidenz der Rechtsabteilung¹⁵ vor, weiters der Abteilung Tarife¹⁶ sowie der Abteilung Endkunden¹⁷ (Streitschlichtungsstelle). Die Energie-Control Austria veröffentlichte in ihrem Tätigkeitsbericht keine quantitativen Angaben zu den von ihr durchgeführten Verfahren, mit Ausnahme jener zur Tätigkeit der Streitschlichtungsstelle, bei der in den Jahren 2008 bis 2014 in Summe 17.845 Anfragen bzw. Beschwerden einlangten, im Durchschnitt demnach rd. 2.550 pro Jahr. Im Jahr 2014 belief sich die Zahl der Anfragen bzw. Beschwerden von Strom- und Gaskunden auf 3.178.¹⁸

Der laut Schätzung der Energie-Control Austria höchste Anteil der Verfahren (etwa 35 % der Gesamtressourcen) entfiel auf Kostenprüfungen und Bescheiderlassungen für die zahlreichen, komplexen und auch zeitlich aufwändigen Verfahren zur Festsetzung von Netzentgelten. Für alle anderen Verfahren der Energie-Control Austria – somit für den Großteil ihrer behördlichen Tätigkeit – lagen keine näheren Schätzungen vor.

¹⁵ zu Verordnungen, Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen sowie Genehmigungsbescheiden zu den Allgemeinen Bedingungen

¹⁶ zu Netzkostenprüfungen und Netzentgeltermittlungen

¹⁷ zum Bereich Streitschlichtung: Anfragen und Beschwerden

¹⁸ siehe Tätigkeitsbericht 2014 der Energie-Control Austria, Seite 119 bis 132

- 8.2 Der RH kritisierte, dass die Energie-Control Austria die Aktenevidenz ihrer Abteilungen im Allgemeinen nicht nutzte, um daraus statistische Daten und quantitative Aussagen über Anzahl, Dauer und sonstige relevante Merkmale der jährlich durchgeführten behördlichen Verfahren für die unternehmensinterne Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanung bzw. Budgeterstellung zu gewinnen sowie für die Berichterstattung über den Umfang und die Qualität ihrer Regulierungstätigkeit.

Der RH empfahl der Energie-Control Austria, aus der internen Aktenevidenz eine – für Zwecke der unternehmensinternen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanung bzw. Budgeterstellung geeignete – Statistik der behördlichen Verfahren zu entwickeln. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Regulierungstätigkeit sollten maßgebliche, aus der internen Verfahrensstatistik gewonnene Daten über Anzahl, Dauer und relevante Merkmale der verschiedenen behördlichen Verfahren auch in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Energie-Control Austria veröffentlicht werden.

- 8.3 *Die Energie-Control Austria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH, die Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanung auf Basis einer Abschätzung künftiger Verfahren auszulegen, prüfen werde. Sie wies jedoch darauf hin, dass die Anlässe für die Einleitung behördlicher Verfahren – auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen – hinsichtlich des Zeitpunkts und der Inhalte seitens der Energie-Control Austria wenig bis gar nicht beeinflussbar seien. Dies erschwere die Ressourcenplanung. Eine exakte Abschätzung des Eintrittszeitpunktes, der Anzahl der Verfahren und der Komplexität sei aus Sicht der Energie-Control Austria unrealistisch; vergangenheitsbezogene Daten könnten wie bisher nur als Anhaltspunkte oder Vergleichswerte dienen.*

Weiters teilte die Energie-Control Austria in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH zur Veröffentlichung von Verfahrenszahlen aufgreifen werde und bereits in den folgenden Tätigkeitsberichten ein Nachtrag mit entsprechenden Informationen vorgesehen sei. Sie werde die Zahl der geführten Verfahren, gegliedert nach Verfahrensarten, veröffentlichen bzw. anhand der elektronischen Aktenevidenz die Verfahrensdauern regelmäßig auswerten.

- 8.4 Der RH erwiderte der Energie-Control Austria, dass statistische Auswertungen von elektronisch verfügbaren Daten über wiederkehrende behördliche Verfahren die Qualität der Planungen jedenfalls verbessern und einen allfälligen künftigen Anpassungsbedarf plausibilisieren konnten. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung.

Behördenstruktur

Internes Kontrollsystem (IKS)

9.1 (1) Eine die gesamte Energie-Control Austria betreffende Risikoanalyse und Risikobewertung sowie ein Risikomanagement lagen – als Basis für ein Internes Kontrollsystem (IKS) – nicht vor. Die Energie-Control Austria hatte sich, wie in der Risikoberichterstattung im Jahresabschluss 2013 dokumentiert, mit Risiken in einzelnen ihrer Fachbereiche auseinandergesetzt. Eine systematische Erfassung und Bewertung aller relevanten Risiken sowie die Einführung eines entsprechenden Risikomanagementsystems erfolgte bislang allerdings nicht. Ein dazu von der Energie-Control Austria im Jahr 2007 geplantes Projekt wurde nicht umgesetzt und die für das Jahr 2014 vorgesehene allgemeine Risikoanalyse neuerlich – nunmehr auf das Jahr 2015 – verschoben.

(2) Die Energie-Control Austria verfügte über kein – alle Geschäftsbereiche des Unternehmens – umfassendes dokumentiertes IKS-Konzept samt Handbuch. Sie übernahm das Organisationshandbuch der ehemaligen E-Control GmbH¹⁹, welches v.a. Prozessabläufe, wie z.B. die Abwicklung von Bestellungen, die Anweisung von Rechnungen oder den Zahlungsverkehr regelte und auch Elemente eines IKS (z.B. Vier-Augen-Prinzip) festlegte, jedoch keine gesonderten IKS-Kontrollmaßnahmen vorsah und den Anforderungen an ein unternehmensspezifisches IKS-Konzept nicht entsprach.

Nach ihrer Umwandlung von einer GmbH in eine Anstalt öffentlichen Rechts führte die Energie-Control Austria dieses Organisationshandbuch zunächst weiter und erstellte in der Folge schrittweise für einzelne Bereiche (z.B. Human Resources, Vertretung und Zeichnungsberechtigung, Versicherungen) neue Organisationshandbücher mit IKS-Regelungen. Im kaufmännischen Bereich wurden im Jahr 2014 das elektronische Bestellsystem neu aufgesetzt und die operativen kaufmännischen Prozesse neu festgelegt. Ein Organisationshandbuch, das diese neuen kaufmännischen Verfahren sowie die entsprechenden IKS-Maßnahmen dokumentierte und schriftlich festlegte, lag allerdings nicht vor. Ein umfassendes, für alle Geschäftsbereiche der Energie-Control Austria geltendes IKS-Handbuch bestand zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung des RH nicht.

(3) Der RH überprüfte die Anwendung der neu erstellten, speziellen IKS-Vorschriften in den Bereichen Human Resources, Vertretungsregelung und Zeichnungsberechtigung, Treasury und Versicherungen anhand von Stichproben. Diese ergaben, dass die Energie-Control Austria ihre speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen nicht in übersichtlicher, chronologischer Weise dokumentierte, weshalb der RH nicht immer nachvollziehen konnte, wer, wann, welche IKS-Kontrollmaßnahme

¹⁹ Vorläuferorganisation der Energie-Control Austria bis März 2011 (siehe TZ 2)

vorgenommen hatte. In einzelnen Fällen lagen keine IKS-Kontrollbelege vor. Auch wiesen mehrere Stichproben keine Prüfvermerke über spezielle IKS-Kontrollmaßnahmen auf, so dass für den RH zum Teil nicht eindeutig ersichtlich war, ob handschriftliche Abzeichnungen auf Schriftstücken als Genehmigung des Geschäftsaktes oder als IKS-Kontrollmaßnahme zu qualifizieren waren.

(4) Mit den Controlling-Berichten erhielt der Vorstand der Energie-Control Austria auch Informationen über IKS-Maßnahmen. Die monatlichen Finanz- und Personalberichte umfassten u.a. die aktuellen Entwicklungen der Banken-Portfolios, des Personalaufwands, der Bestellungen und Beschaffungen oder der Kosten im Bereich Mobiltelefonie und Datenvolumen. Eine gesonderte, revolvierende Berichterstattung über die aufgrund der speziellen IKS-Vorschriften vorgenommenen IKS-Kontrollmaßnahmen erhielt der Vorstand dagegen nicht.

- 9.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Energie-Control Austria seit dem Jahr 2011 verabsäumt hatte, ihre relevanten Risiken in systematischer Weise umfassend zu erheben und zu bewerten und auf dieser Basis ein unternehmensweites Risikomanagementsystem einzurichten. Dies stellte jedoch eine unabdingbare Grundvoraussetzung für ein funktionierendes IKS dar.

Der RH empfahl der Energie-Control Austria, als Grundvoraussetzung für ein funktionierendes IKS ehestmöglich eine umfassende Risikoanalyse vorzunehmen und ein Risikomanagementsystem einzuführen.

(2) Er kritisierte ferner, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH kein lückenloses, alle Geschäftsbereiche der Energie-Control Austria umfassendes dokumentiertes IKS-Konzept samt Handbuch bestand.

Der RH empfahl, die bestehenden IKS-Vorschriften zu überarbeiten und ein alle Geschäftsbereiche umfassendes IKS-Regelwerk mit speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen für die Energie-Control Austria einzurichten.

(3) Weiters kritisierte er, dass die Durchführung von speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen nicht ausreichend dokumentiert und daher nur zum Teil nachvollziehbar war.

Der RH empfahl daher, alle speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen in einem Verzeichnis zu dokumentieren, aus dem ersichtlich ist, wer, wann, welche IKS-Kontrollmaßnahme nach welcher IKS-Regel durchgeführt hat und welche Maßnahmen daraus resultierten. Geprüfte Dokumente wären mit entsprechenden Prüfvermerken über spezielle IKS-Kontrollmaßnahmen zu versehen. Ebenso empfahl der RH, den

Vorstand über die durchgeführten speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen in Form eines eigenen, revolvierenden IKS-Berichts regelmäßig zu informieren.

- 9.3** *Laut Stellungnahme der Energie-Control Austria habe sie die Empfehlung des RH, ihr seit der Gründung bestehendes IKS auf die Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse bzw. eines Risikomanagementsystems zu stellen und über den kaufmännischen und ausgewählte Bereiche der Energie-Control Austria hinaus auf die ganze Organisation der Regulierungsbehörde zu erweitern, aufgegriffen und mit Beginn Februar 2015 in einem Projektvorschlag umgesetzt. Dieser sehe die Erweiterung des IKS auf alle Abteilungen vor und setze auf einer Risikoanalyse für alle Abteilungen auf; somit stelle die Risikoanalyse die Grundlage für die Einführung eines organisationsweiten Risikomanagementsystems für eine Energieregulierungsbehörde dar. Das im Mai 2015 genehmigte und im Juni 2015 begonnene Projekt werde sich über das Jahr 2018 hinaus erstrecken. Im Endergebnis würden beide Systeme als Teil der Corporate Governance der Energie-Control Austria mehr Transparenz und Sicherheit schaffen.*

Wirtschaftliche Entwicklung

- 10.1** (1) Die Umsatzerlöse der Energie-Control Austria – rd. 16 Mio. EUR im Jahr 2011 und rd. 19 Mio. EUR bis 20 Mio. EUR in den Jahren 2012 bis 2014 – stammten zum Großteil (rd. 95 %) aus ihrer Regulierungstätigkeit. Diese war nach dem Kostenersatzprinzip – über ein die jeweiligen Kosten ihrer Tätigkeit deckendes Finanzierungsentgelt²⁰ – zu finanzieren.

In einem geringen Umfang erwirtschaftete die Energie-Control Austria auch Umsatzerlöse aus nichtregulatorischen Aufgaben (siehe TZ 17). Dabei handelte es sich um Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse, wie z.B. Gutachter- und Beratertätigkeiten für das BMWF, deren Kosten der Bund trug.²¹ Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassten v.a. die Weiterverrechnung von EU-Twinning-Projekten sowie des Sprit- und Tarifikalkulators (siehe TZ 21).

Von den gesamten Aufwendungen entfielen jeweils rd. 50 % auf Personalaufwand, rd. 7 % auf Abschreibungen und rd. 43 % auf sonstige Aufwendungen. Letztere umfassten insbesondere IT-Betriebs- und Projektkosten, Beratungskosten und Miete.

²⁰ § 32 Abs. 1 E-ControlG

²¹ § 32 Abs. 6 E-ControlG

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Umsatzerlöse – getrennt nach regulatorischer und nicht regulatorischer Tätigkeit – sowie die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge und der wesentlichen Aufwandspositionen der Energie-Control Austria.

Tabelle 3: Entwicklung der Umsatzerlöse und der wesentlichen Aufwandspositionen der Energie-Control Austria						
	2011 ¹	2012	2013	2014	2011 zu 2012	2011 zu 2014
	in Mio. EUR				in %	
Umsatzerlöse aus regulatorischer Tätigkeit	16,19	20,10	19,27	20,12	24,2	24,3
Umsatzerlöse aus nicht regulatorischer Tätigkeit	n.v.	0,37	0,29	0,25	n.a.	n.a.
sonstige betriebliche Erträge	0,54	0,41	0,42	0,99	- 24,1	83,3
Summe Erlöse	16,73	20,88	19,98	21,36	24,8	27,7
Personalaufwand	8,63	10,06	10,33	10,72	16,6	24,2
Abschreibungen	1,15	1,14	1,07	1,36	- 0,9	18,3
sonstige Aufwendungen	6,88	9,56	8,40	9,17	39,0	33,3
Summe Aufwendungen	16,67	20,76	19,80	21,25	24,5	27,5
	in VZÄ				in %	
Mitarbeiter	100,0 ²	110,7	112,7	117,7	10,7	17,7

n.a. = nicht anwendbar

n.v. = nicht vorhanden

¹ Zur besseren Vergleichbarkeit umfasst das Kalenderjahr 2011 (anders als der Kenndatenkasten) die Summe von zwei Jahresabschlüssen (Werte von 1. Jänner bis 2. März 2011 der Energie-Control GmbH plus Werte von 3. März bis 31. Dezember 2011 der Energie-Control Austria).

² gewichteter Durchschnitt aus den Werten von Jänner bis März bzw. April bis Dezember 2011

Quelle: Daten der Energie-Control Austria; Darstellung: RH

Das Energie-Control-Gesetz²² berechnete die Energie-Control Austria, den Betreibern der Höchstspannungsnetze (Strom) sowie den Markt- bzw. Verteilergiebtsmanagern²³ (Gas) ein – die jeweiligen Kosten ihrer Regulierungstätigkeit deckendes – Finanzierungsentgelt in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn jedes Quartals des Geschäftsjahres in Rechnung zu stellen und individuell mit Bescheid vorzuschreiben. Aufgrund der gesetzlich²⁴ zulässigen Weiterverrechnung an die Betreiber der nachgelagerten Netze (Gasfernleitungsnetze, Ver-

²² § 32 Abs. 1 E-ControlG

²³ von Netzbetreibern ausgeübte Funktionen

²⁴ § 32 Abs. 5 E-ControlG

teilernetze) und nachfolgende Kostenüberwälzung trugen letztlich die Netzkunden die Kosten der Regulierung.

(2) Die Summe der Aufwendungen der Energie-Control Austria stieg vom Jahr 2011 auf das Folgejahr 2012 um 4,09 Mio. EUR bzw. 24,5 %. Laut Energie-Control Austria lag die Ursache dafür in der nationalen Umsetzung des Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspakets der EU, die u.a. mit einer Neuorganisation der Energie-Control Austria im März 2011 (siehe TZ 2) und einer Aufstockung der Personalressourcen (+ 10,7 Vollzeitkräfte) für folgende zusätzliche Projekte und behördlichen Aufgaben einherging:

- Änderung der Behördenstruktur und zusätzliche Aufgaben laut innerstaatlichen Rechtsgrundlagen²⁵ (z.B. Verfahren zur Ermittlung der Netzkosten, Monitoring des Stromgroßhandelsmarktes, internationale Tätigkeiten),
- Besetzung des Vorstands mit zwei Mitgliedern sowie Vergrößerung der Regulierungskommission auf nunmehr fünf Mitglieder,
- Lenkungsarbeiten aufgrund des Energielenkungsgesetzes (EnLG),
- neue Rechtsmittelverfahren etwa bei Kostenbescheiden,
- Projekt der Rückvergütung aus Ökostrom (befristet bis Mitte 2013).

Da die Beschlussfassung über das Gaswirtschaftsgesetz 2011 erst im Oktober 2011 erfolgte, setzte die Energie-Control Austria nicht mehr alle Projekte und Personaleinstellungen im Jahr 2011 vollständig um. Ein Teil der Kosten der Reorganisation des Jahres 2011 fiel somit erst im Jahr 2012 an. In den Jahren von 2012 bis einschließlich 2014 erhöhten sich die gesamten Aufwendungen der Energie-Control Austria in geringerem Maße um rd. 2,36 %.

Die sonstigen Aufwendungen erhöhten sich vom Jahr 2011 auf das Folgejahr 2012 um rd. 2,68 Mio. EUR (rd. 39 %). Diese Steigerung resultierte laut Energie-Control Austria aus der Umsetzung und Fertigstellung von Projekten, Studien und Gutachten zur Umsetzung des Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspakets der EU. In den Jahren von 2012 bis 2014 sanken die sonstigen Aufwendungen um rd. - 4,1 %.

(3) Der Aufsichtsrat genehmigte mit dem Budget jeweils auch die Höhe des Kostenersatzes, den die Energie-Control Austria für ihre Regulie-

²⁵ EIWOG, GWG und E-ControlG

lungstätigkeit in Rechnung stellte. Das Budget hatte eine für die Wahrnehmung der Aufgaben der Regulierungsbehörde angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sicherzustellen²⁶, wobei das Gesetz die Maßstäbe zur Beurteilung der Angemessenheit nicht näher definierte.

Die Budgeterstellung der Energie-Control Austria beruhte auf einer Kostenstellenrechnung, die die Ist-Kosten der einzelnen Abteilungen und die Gesamtkosten des Unternehmens abbildete. Die Ist-Kosten gaben jedoch keine Anhaltspunkte für die jeweils angemessenen Soll- bzw. Normkosten der verschiedenen Verfahrensarten oder Aufgabenbereiche. Ebenso lieferten sie keine Grundlage für eine zahlenmäßige und sachliche Plausibilisierung der Angemessenheit der veranschlagten Ressourcen. Die Energie-Control Austria verfügte nicht über (Plan-) Mengengerüste zur Ermittlung des erwarteten künftigen Ressourcenbedarfs der einzelnen Regulierungsbereiche, z.B. für die erwartete Anzahl an behördlichen Verfahren und die dafür benötigten Personentage (siehe TZ 8, Interne Verfahrensstatistik). Ebenso fehlten geeignete Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach Regulierungsbereichen (Strom, Gas, Ökostrom, sonstige Aufgaben). Damit fehlten der Geschäftsführung wesentliche quantitative und qualitative Daten, um in der Ressourcenplanung, Budgeterstellung und Unternehmenssteuerung auf wirtschaftliche Effizienz hinwirken bzw. entsprechende Anreize setzen zu können.

- 10.2** Der RH kritisierte, dass die infolge der Umsetzung des Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspakets der EU aufgetretenen Kostensteigerungen der Energie-Control Austria zwar dem sachlichen Grunde nach plausibel, hinsichtlich ihrer betraglichen Höhe – insgesamt 4,09 Mio. EUR (+ 24,5 %) vom Jahr 2011 auf das Folgejahr 2012 – jedoch nur bedingt nachvollziehbar waren.

Der RH bemerkte in diesem Zusammenhang kritisch, dass Instrumente der unternehmensinternen Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung in der Energie-Control Austria weitgehend fehlten und Anreize zur wirtschaftlich effizienten Führung der Energie-Control Austria nicht implementiert waren. Der Geschäftsführung standen damit nur eingeschränkt qualitative bzw. quantitative Daten zur Plausibilisierung der Angemessenheit der Ressourcenplanung und Budgeterstellung sowie für Zwecke des Controllings zur Verfügung. Insbesondere fehlten

- mittelfristige strategische sowie jährliche operative Unternehmensziele (siehe TZ 3),

²⁶ gemäß den EU-Richtlinien aus 2009/72/EG und 2009/73/EG zum Elektrizitäts- bzw. Gasbinnenmarkt sowie Energie-Control-Gesetz § 30, Abs. 2

- eine verbindliche Geschäftsverteilung (siehe TZ 4),
- unternehmensinterne statistische Auswertungen zur Anzahl und Dauer behördlicher Verfahren (TZ 8) sowie
- (Plan-)Mengengerüste zur Ermittlung des erwarteten künftigen Ressourcenbedarfs der einzelnen Regulierungsbereiche und
- Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach einzelnen Regulierungsbereichen.

Der RH empfahl der Energie-Control Austria, hinkünftig eine Ressourcenplanung nach Regulierungsbereichen und anhand geeigneter (Plan-)Mengengerüste durchzuführen, um den voraussichtlichen Ressourcenbedarf in nachvollziehbarer Weise zu ermitteln, dessen Angemessenheit im Sinne einer sparsamen Gebarung zu plausibilisieren und Anreize zu einer wirtschaftlichen Führung der Energie-Control Austria zu implementieren. Ebenso empfahl er, für Zwecke der Planung, Steuerung bzw. des Controllings künftig geeignete Ressourcenaufzeichnungen zu führen, um die Sparsamkeit und Angemessenheit des Ressourceneinsatzes in nachvollziehbarer Weise zu gewährleisten.

10.3 *(1) Laut Stellungnahme der Energie-Control Austria bestünden Anreize zur wirtschaftlichen Führung insofern, als auf Basis der vom Aufsichtsrat genehmigten Doppelbudgets für jeden Vorstandsbereich, jede Abteilung und ausgewählte Projekte jährliche bzw. monatliche Plan-/Ist-Vergleiche vorlägen. Bisher blieb die Kostenentwicklung jeweils unter den vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets. Daher hätten Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber seit 2011 ausschließlich Guthchriften und somit Kostenminderungen erhalten. In den Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschaftsprüfungsberichte (siehe Homepage der Energie-Control Austria) seien diese Werte ausgewiesen.*

Die Energie-Control Austria verwies in diesem Zusammenhang auf ihr Management-Reporting (u.a. mit Plan-/Ist-Gewinn- und Verlustrechnung, Vorscheurechnung, Bilanz, Plan-/Ist-Personalstand, Budgetausnutzungsgrad sowie Liquiditätskennzahlen). Ergänzend lägen Informationen zu Vergaben und Obligo-Kennzahlen sowie über Debitoren und Kreditoren vor; ebenso habe man Informationen über das Sondervermögen auf Basis einer vom Aufsichtsrat genehmigten und vom BMWWF zur Kenntnis genommenen und periodisch weiterentwickelten Treasury-Richtlinie. Somit verfüge der Vorstand der Energie-Control Austria zu jedem Zeitpunkt über umfassende Informationen zur wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung der Energie-Control Austria.

(2) Laut Stellungnahme der Energie-Control Austria erfolge die Ressourcenplanung – soweit in den verschiedenen Bereichen anwendbar – anhand geeigneter (Plan-)Mengengerüste. Diese seien für einen wesentlichen, durch externe Vorgaben bzw. Gesetze bestimmten Teil der Aufgaben jedoch nur begrenzt anwendbar, weil die Energie-Control Austria als nicht-gewinnorientiertes Unternehmen kein Produkt und auch keine Dienstleistung erzeuge und sich Plan-/Mengengerüste bei der Erstellung von Rechtstexten, Bescheiden, Verordnungen, Positionspapieren, Berichten an Ministerien und Behörden, Mitarbeit an europäischen Regulierungsvorhaben und vergleichbaren Tätigkeiten nur bedingt ermitteln ließen.

Zur Empfehlung des RH, künftig Ressourcenaufzeichnungen zu führen, verwies die Energie-Control Austria auf die knappen, primär für die Kernregulierung erforderlichen Mitarbeiterressourcen. Aus ihrer Sicht wäre zu prüfen, ob neben dem ohnehin umfangreichen Management-Reporting weitere, andere oder weniger Berichtsinhalte, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt, benötigt würden. Wesentlich sei aus Sicht der Energie-Control Austria, dass zusätzlichen Berichtsinhalten mindestens auch ein qualitativer Mehrwert zurechenbar sei.

10.4 (1) Der RH entgegnete der Energie-Control Austria, dass das von der Energie-Control Austria angeführte Management-Reporting zwar finanzielle Vorgaben beinhaltete, diese jedoch nicht auf der Grundlage einer dokumentierten Ressourcen- und Kostenplanung für die Verfahren bzw. Maßnahmen der Energie-Control Austria erstellt wurden, sondern nur auf einer pauschalen Einschätzung beruhten. Damit eignete sich das Management-Reporting nur bedingt für Steuerungszwecke.

(2) Der RH wies die Argumentation der Energie-Control Austria zu den Ressourcenaufzeichnungen zurück. Da die Kosten der Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen der Energie-Control Austria weiterverrechnet werden, ist deren Entstehen jedenfalls zu dokumentieren und durch Planung und Steuerung im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu optimieren. Der RH erachtete daher Ressourcenaufzeichnungen sowohl für die laufende Personaleinsatzsteuerung als auch für die Plausibilisierung von Planungsprämissen für notwendig und bekräftigte seine diesbezügliche Empfehlung.

Kompetenzausstattung

Allgemein **11** Die Liberalisierung der Energiemärkte und damit zusammenhängende Regulierungskompetenzen für Strom, Gas und Ökostrom waren durch Richtlinien und Verordnungen der EU vorgegeben. Die Mitgliedstaaten hatten diese in nationales Recht umzusetzen und die nationalen Regulierungsbehörden hatten die EU-rechtlichen und nationalen Bestimmungen anzuwenden.

Bereich Strom Übersicht

12.1 (1) Die Kompetenzen der Energie-Control Austria im Strombereich waren auf europäischer Ebene in einer Richtlinie sowie in drei Verordnungen geregelt.²⁷ Innerstaatlich bestanden dazu Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder. Nachfolgende Gesetze regelten innerstaatlich die Kompetenzen der Energie-Control Austria:

Tabelle 4: Innerstaatliche Regelung der Kompetenzen der Energie-Control Austria im Bereich Strom	
Regelungsebene	Gesetz
Grundsatzgesetzgebung Bund	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG 2010)
Ausführungsgesetze Länder	neun Landes-Elektrizitätswirtschaftsgesetze
bundesweite Kompetenzen der Energie-Control Austria	Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz)
sonstige Gesetze Bund	Verrechnungsstellen-Gesetz; Energielenkungsgesetz (EnLG 2012)

Quellen: genannte Rechtsgrundlagen; Darstellung: RH

Die nahezu ausschließlich auf Richtlinien und Verordnungen der EU zurückzuführenden österreichischen Gesetze normierten rd. 130 Kompetenztatbestände bzw. Aufgaben der Energie-Control Austria im Strombereich. Darüber hinaus nahm die Energie-Control Austria im Strombereich keine Kompetenzen wahr. Nachstehende Tabelle stellt wesentliche Kompetenzen bzw. Aufgaben der Energie-Control Austria im Bereich Strom im Überblick dar:

²⁷ Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2009, Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel 2009, Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur 2013, Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes 2011

Tabelle 5: Übersicht über Kompetenzen und Aufgaben der Energie-Control Austria im Bereich Strom

Bereiche	geregelt in	Kompetenzen bzw. Aufgaben
Markttöffnung und Marktregulierung	E-ControlG ELWOG 2010 Verrechnungsstellen-Gesetz Landesgesetze	Förderung des Wettbewerbs; Einhaltung und Überwachung der Entflechtungsvorschriften; Erteilung von Genehmigungen der Allgemeinen Bedingungen von Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenkoordinator
Förderung der europäischen und regionalen Marktintegration	E-ControlG ELWOG 2010	Förderung der regionalen Zusammenarbeit; Entwicklung kompatibler regionaler und gemeinschaftsweiter Markt- und Handelsgebiete; Entwicklung und Umsetzung von EU-Netzkodizes ¹ ; Harmonisierung und Ausbau grenzüberschreitender Energiemärkte; Zusammenarbeit mit europäischen Regulierungsbehörden, internationalen Organisationen und Vereinigungen
Schaffung effizienter und bedarfsgerechter Netzstrukturen	E-ControlG ELWOG 2010	Bedarfsgerechter Ausbau der Netzinfrastruktur und die damit verbundene koordinierte Investitionsplanung; Genehmigung und Überwachung der Netzentwicklungspläne für Übertragungsnetze; Sicherstellung der Kohärenz der nationalen Netzentwicklungspläne mit den Netzentwicklungsplänen und Projekten auf EU-Ebene; wettbewerbsfördernde Ausgestaltung des Netzzugangs; Gewährleistung eines kosteneffizienten Betriebes der Netze; Feststellung der Kosten der Netzbetreiber mit Bescheid und darauf basierend Ermittlung der Systemnutzungsentgelte für die Netze (Festlegung mit Verordnung der Regulierungskommission)
Sicherung der Versorgungssicherheit	E-ControlG ELWOG 2010 EnLG 2012	Überwachung der Versorgungsqualität ² Versorgungszuverlässigkeit, Spannungsqualität, kommerzielle Qualität (z.B. Rechnungslegung, Beratung) und der Versorgungssicherung (langfristige Versorgungssicherheit, Erzeugung, Netz); erforderliche Maßnahmen zur Energielenkung; Koordination des langfristigen Netzausbaus ³ ; Sicherstellung ausreichender und angemessener Investitionen sowie der Stromausfallvorsorge
Kundeninformation und Verbraucherschutz	E-ControlG ELWOG 2010	Maßnahmen, die bewirken, dass die Kunden Vorteile aus dem effizienten Funktionieren des nationalen Marktes ziehen, Zentrale Informationsstelle der Verbraucher über deren Rechte, das geltende Recht und über die zur Verfügung stehenden Streitbeilegungsverfahren ⁴ (Informationen auf Homepage, Service- und Beratungshotline, Kundenberatungen vor Ort in Zusammenarbeit mit Gemeinden); Beiträge zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes ⁵ ; Erstellung und Veröffentlichung von Strompreisvergleichen für Endverbraucher (Tarifkalkulator, siehe TZ 21) ⁶ ; Verwirklichung hoher Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung, für den Schutz benachteiligter Kunden sowie der Kompatibilität der beim Anbieterwechsel von Kunden erforderlichen Datenaustauschverfahren
Streitschlichtung	E-ControlG ELWOG 2010	Durchführung von Streitschlichtungsverfahren von Betroffenen (einschließlich Netzbenutzern, Lieferanten, Netzbetreibern, sonstigen Elektrizitätsunternehmen oder Interessenvertretungen) insbesondere Streitigkeiten zwischen Elektrizitätsunternehmen und Marktteilnehmern, Streitigkeiten aus der Abrechnung von Stromlieferungen sowie Systemnutzungsentgelten
Elektrizitätsstatistik	E-ControlG ELWOG 2010 EnLG 2012	Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen einschließlich Preiserhebungen und sonstiger Marktdaten (z.B. Verbrauchs- und Erzeugungsdaten); Erstellung von Berichten anhand der statistischen Daten, insbesondere des jährlichen Marktberichtes über die Erfüllung ihrer Tätigkeit und Aufgaben, ⁷ der u.a. auch an ACER und die EU-Kommission übermittelt wird

¹ Einheitliche Marktregeln der Europäischen Kommission, die die Umsetzung des europäischen Energie-Binnenmarktes fördern, z.B. Regeln betreffend Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement, Netzsicherheit und -zuverlässigkeit, Netzanschluss, Ausgleichsenergie, Energieeffizienz und Datenaustausch (S 3+4 PP Kooperation).

² jährliche Berichte der Energie-Control Austria über die Ausfall- und Störungsstatistik in Österreich

³ Genehmigung des 10-Jahres-Netzentwicklungsplans der Übertragungsnetzbetreiber

⁴ § 22 Z 6 E-ControlG

⁵ § 4 Z 7 E-ControlG

⁶ § 22 Z 3 E-ControlG

⁷ Art. 37 Abs. 1 lit. e Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2009/72/EG und Art. 41 Abs. 1 lit. e Erdgasbinnenmarkttrichtlinie 2009/73/EG

Quellen: nationale Rechtsgrundlagen; Darstellung: RH

(2) Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben- und Kompetenzwahrnehmung der Energie-Control Austria im Strombereich fehlten maßgebliche Grundlagen, weil eine gesamthafte Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung mit geeigneten Planungs- und Controllinginstrumenten bzw. -prozessen, v.a. Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach Regulierungsbereichen (siehe TZ 10), nicht vorlagen. Aufgrund der singulären Position der Energie-Control Austria lagen auch keine branchen- oder sektorspezifischen Vergleichsmaßstäbe in Österreich vor. Ebenso fehlten zuverlässige und aussagekräftige Daten für einen EU-Vergleich von nationalen Regulierungsbehörden (siehe TZ 7).

12.2 (1) Der RH stellte fest, dass die – nahezu ausschließlich auf EU-rechtliche Vorschriften zur Liberalisierung der Energiemärkte zurückzuführenden – österreichischen Gesetze rd. 130 Kompetenztatbestände der Energie-Control Austria im Strombereich normierten. Darüber hinaus nahm die Energie-Control Austria im Strombereich keine Kompetenzen wahr.

(2) Er bemerkte kritisch, dass die Energie-Control Austria nur eingeschränkt über Instrumente und Prozesse einer Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung verfügte, die eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Aufgabenwahrnehmung im Strombereich nicht erlaubten. Er verwies in diesem Zusammenhang v.a. auf das Fehlen regelmäßiger Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach Regulierungsbereichen (siehe TZ 10) sowie auf seine Empfehlungen in TZ 3 (Strategieentwicklung und unternehmensinternes Zielsystem), TZ 4 (Festlegung einer verbindlichen Geschäftsverteilung), TZ 7 (Anregung vertiefender Studien zur Budget- und Ressourcenausstattung der Regulierungsbehörden auf EU-Ebene), TZ 8 (Entwicklung einer unternehmensinternen Verfahrensstatistik), TZ 10 (Ressourcenplanung nach Regulierungsbereichen sowie Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz) und TZ 18 f. (wirkungsorientierte Planung und Steuerung).

Marktüberwachung Strom

13.1 (1) Gemäß Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2009²⁸ oblag der Energie-Control Austria als Regulierungsbehörde u.a. die Beobachtung

²⁸ Art. 37 Abs. 1 lit. j und k

- von Grad und Wirksamkeit der Marktöffnung sowie des Umfangs des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene, einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen,
- etwaiger restriktiver Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken.

Durch die in der EU-Richtlinie festgelegten und in nationales Recht übernommenen Bestimmungen sollte u.a. dem Ziel einer gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. Die Regulierungsbehörde hatte die relevanten Informationen bereitzustellen und die zuständigen Wettbewerbsbehörden auf einschlägige Fälle aufmerksam zu machen. Die Mitgliedstaaten konnten diese Beobachtungsaufgaben anderen Behörden als der Regulierungsbehörde übertragen²⁹, wobei die Informationen der Regulierungsbehörde so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen waren.

(2) In Österreich übertrug der Gesetzgeber die Beobachtungsaufgaben den Landesregierungen. Die Energie-Control Austria benötigte die länderweise erhobenen Daten, um die Wettbewerbsverhältnisse in den Bundesländern vergleichen und ihren Berichtspflichten³⁰ nachkommen zu können. Gemäß Bundes-Grundsatzbestimmung³¹ hatten Länder-Ausführungsgesetze die Überwachungsaufgaben der Landesregierungen und die dafür erforderlichen Datenerhebungen (Umfang, Formate) sowie den Erhebungsprozess (Zeitabstände, Verfahren, auskunftspflichtiger Personenkreis) näher zu regeln, u.a. mit Bezug auf Grad und Wirksamkeit der Marktöffnung sowie den Umfang des Wettbewerbs. Mangels österreichweit einheitlicher Vorgaben regelten die Länder die Details der Datenerhebungen unterschiedlich.

(3) Die meldepflichtigen Unternehmen hatten die Daten³² den zuständigen Landesregierungen und der Energie-Control Austria bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres in dem von der Energie-Control Austria definierten elektronischen Datenformat³³ zu übermitteln. Bei Weigerung eines Meldepflichtigen konnte die Energie-Control Austria die Meldung der Daten mittels Bescheid anordnen.³⁴

²⁹ gemäß Art. 37 Abs. 2 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2009

³⁰ Marktbericht gemäß § 28 EIWOG

³¹ § 88 Abs. 1 Z 3 und 4 EIWOG 2010

³² gemäß § 88 Abs. 2 und 8 EIWOG 2010 sowie Art. 37 Abs. 2 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2009

³³ Excel

³⁴ gemäß § 88 Abs. 5

(4) Zu den Mindestinhalten der Datenerhebungen gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG 2010) zählten z.B. die Zahl der Neuanschlüsse inkl. der hierfür erhobenen Gebühr, die Anzahl der Versorgerwechsel sowie die gewechselten Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Netzebenen und Lieferanten oder die verrechneten Energiepreise je definierter Kundengruppe. Die Länder übernahmen diese Mindestinhalte in ihre Ausführungsgesetze, in denen gemäß ElWOG 2010 auch die technischen und zeitlichen Spezifika der Datenerhebung sowie der auskunftspflichtige Personenkreis näher zu regeln waren.

Die Energie-Control Austria und sieben Bundesländer (ohne Tirol und Kärnten) erarbeiteten bis Herbst 2012 einen unverbindlichen Abfragebogen mit dem Ziel, für die erstmaligen Datenmeldungen (über das Jahr 2012) ein gemeinsames Verständnis zu schaffen.

(5) Bis zum Ablauf der Frist am 31. März 2013 meldeten laut Energie-Control Austria nur drei Bundesländer mittels des gemeinsamen Abfragebogens Daten für das Jahr 2012, diese allerdings unvollständig. Aufgrund der verspäteten, uneinheitlichen und unvollständigen Meldungen der anderen Bundesländer und des geringen Erfolgs ihrer Urgenzen bei den Landesbehörden, konnte die Energie-Control Austria die Wettbewerbsverhältnisse in den Bundesländern nur in eingeschränktem Maße vergleichen.

Um ihrer Berichtspflicht nachkommen zu können, wandte sich die Energie-Control Austria direkt an die meldepflichtigen Netzbetreiber und Lieferanten zwecks Übermittlung der für ihren Marktbericht notwendigen Daten³⁵. Die bis Juli 2013 einlangenden Meldungen erlaubten Deckungsgrade³⁶ von 85 % bis 99 % (für Zwecke des Marktberichts), entsprachen laut Energie-Control Austria³⁷ jedoch nicht den Anforderungen zur Erfüllung aller gesetzlich normierten Überwachungsfunktionen. Weitergehende Maßnahmen – etwa bescheidmäßige Aufforderungen zur Datenmeldung³⁸ – setzte die Energie-Control Austria allerdings nicht.

³⁵ gemäß § 88 Abs. 2 ElWOG

³⁶ Gemessen am Anteil der erfassten Zählpunkte pro Bundesland. Der Zählpunkt ist die internationale Kennzeichnung des Zählerplatzes, der Schnittstelle zwischen Netz und Netzkunde. Der Zählpunkt ist der Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an der der Stromfluss messtechnisch erfasst wird.

³⁷ siehe Tätigkeitsbericht der Energie-Control Austria 2013, Seite 51 ff.

³⁸ gemäß § 88 Abs. 5 ElWOG 2010

(6) Im Beobachtungsjahr 2013 erhöhte sich die Datenqualität, obwohl noch immer nicht alle meldepflichtigen Netzbetreiber und Lieferanten alle Daten des Abfragebogens bereitstellten. Der österreichweite Deckungsgrad von durchschnittlich rd. 84 % wurde v.a. durch das Land Niederösterreich mit einem Deckungsgrad von knapp 24 % negativ beeinflusst. Die Werte je Bundesland sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 6: Gemeldete Daten der meldepflichtigen Netzbetreiber für das Jahr 2013

Länder	registrierte Zählpunkte ^{1, 2}	gemeldete Zählpunkte ³	Deckungsgrad ³
	Anzahl		in %
Burgenland	203.992	199.571	97,83
Kärnten	385.481	385.622	100,04
Niederösterreich	1.084.080	258.886	23,88
Oberösterreich	981.216	912.721	93,02
Salzburg	433.499	427.524	98,62
Steiermark	935.792	887.043	94,79
Tirol	466.708	456.405	97,79
Vorarlberg	223.110	223.110	100,00
Wien	1.251.491	1.252.256	100,06
Summe	5.965.369	5.003.138	83,87

¹ Schnittstelle zwischen Netz und Netzkunde bzw. Einspeise- und/oder Entnahmepunkt

² Werte gemäß statistischer Erhebungen der Energie-Control Austria aus 2013

³ Neuanschlüsse im Stromnetz – nach dem Zeitpunkt der statistischen Erhebung – können einen Deckungsgrad von über 100 % ergeben.

Quelle: Energie-Control Austria; Darstellung: RH

Die Meldepflichtigen begründeten laut Energie-Control Austria die Unvollständigkeit ihrer Daten damit, dass diese im Unternehmen nicht vorlagen bzw. das entsprechende Landesgesetz die Meldung dieser Daten nicht vorsah.

13.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Grundsatzgesetzgebung des Bundes zur Marktüberwachung im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG 2010) die Mindestanforderungen der dafür erforderlichen Datenerhebungen normierte.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder regelten die Details der Datenerhebung (Datenumfang und Erhebungsprozess) unterschiedlich. Die Länder gewährleisteten bei der erstmaligen Datenmeldung (für das Jahr 2012) jedoch weder die vollständige Bereitstellung einheitlicher

Daten noch deren fristgerechte gesammelte Übermittlung an die Energie-Control Austria. Auch die Anforderungen eines von der Energie-Control und sieben Ländern auf freiwilliger Basis gemeinsam erarbeiteten Abfragebogens wurden bei der erstmaligen Meldung von Daten (für das Jahr 2012) nicht erfüllt.

Der RH kritisierte, dass die verspätete und unvollständige Datenlage für die Jahre 2012 und 2013 dem EU-rechtlich und innerstaatlich normierten Ziel einer gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen Mitgliedstaaten zuwider lief und die verpflichtende Überwachung des Wettbewerbs am Elektrizitätsmarkt durch die Energie-Control Austria und deren diesbezügliche Berichtspflicht (Marktbericht) erheblich beeinträchtigte und aufwändige Nacherhebungen verursachte.

(3) Er stellte ferner kritisch fest, dass die Energie-Control Austria auf eine bescheidmäßige Aufforderung zur Datenmeldung gemäß EIWOG 2010 verzichtete. Er empfahl der Energie-Control Austria, um eine funktionierende Marktüberwachung zu gewährleisten, Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen, die keine oder unzureichende Meldungen abgeben, mittels Bescheid zur Meldung der gesetzlich festgelegten Mindestdaten anzuhalten.

Der RH empfahl dem BMWFW, in Abstimmung mit den Bundesländern auf eine verbindliche und einheitliche Festlegung des Umfangs der Datenerhebungen und eine zeitgerechte Datenübermittlung an die Energie-Control Austria für die Marktüberwachung im Strombereich hinzuwirken, um eine funktionierende Marktüberwachung gemäß den EU-rechtlichen und nationalen Vorgaben im vollen Ausmaß und in effizienter Weise zu gewährleisten. Bis dahin sollte die Energie-Control Austria das ihr zur Verfügung stehende rechtliche Mittel – Aufforderung zur Datenlieferung mittels Bescheid – ausschöpfen.

13.3 *(1) Zur Marktüberwachung Strom führte die Energie-Control Austria in ihrer Stellungnahme aus, dass sie bereits in der Vergangenheit Marktteilnehmer mittels Bescheid zur Datenlieferung aufgefordert habe. Im Bereich der Marktuntersuchung Strom hätten die verweiger-ten Datenlieferungen und Bescheidanfechtungen der Unternehmen zu einer erheblichen Verzögerung geführt. Erst nach höchstgerichtlicher Bestätigung der behördlichen Vorgehensweise habe die Energie-Control Austria die Untersuchung abschließen können.*

Die Energie-Control Austria werde – wie bereits in der Vergangenheit – der Empfehlung des RH nachkommen und jene Netzbetreiber und (Energie)versorgungsunternehmen, die keine oder unzureichende Meldungen abgeben, auch mittels Bescheid zur Meldung der gesetz-

lichen Mindestdaten anhalten, um eine funktionierende Marktüberwachung zu gewährleisten.

(2) Das BMWWF teilte in seiner Stellungnahme – unter Verweis auf die Stellungnahme der Energie-Control Austria – mit, dass der Empfehlung des RH, die Meldung der gesetzlichen Mindestdaten auch mittels Bescheid einzufordern, wie auch bereits in der Vergangenheit nachgekommen werde. Aus Sicht des BMWWF bestehe daher kein Handlungsbedarf.

- 13.4 Der RH entgegnete dem BMWWF und der Energie-Control Austria, dass die Energie-Control Austria nach den ihm vorliegenden Unterlagen für den Bereich der Marktuntersuchung – jedoch nicht für den der Marktüberwachung – Bescheide erlassen hatte und in weiterer Folge nur für den Bereich der Marktuntersuchung eine höchstgerichtliche Entscheidung getroffen wurde. Die Energie-Control Austria entschloss sich zwar im Zuge der Marktüberwachung zwecks Erstellung des Marktberichts „selbst tätig zu werden und die meldepflichtigen Unternehmen um Übermittlung eines Ausschnitts der unter § 88 EIWOG 2010 geforderten Daten zu ersuchen, um die eigenen Berichtspflichten erfüllen zu können. Die ausgewählten Abfrageinhalte erfüllten (aber) keineswegs das gesetzlich geforderte Mindestmaß zur Erfüllung der in § 88 Abs. 1 EIWOG genannten Überwachungsfunktionen, sondern waren eine Art Notbehelf der Regulierungsbehörde, um die eigenen Verpflichtungen erfüllen zu können.“³⁹

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Energie-Control Austria, bei Bedarf auch von rechtlichen Mitteln – Aufforderung zur Datenerhebung mittels Bescheid – Gebrauch zu machen, aufrecht. Er sah auch weiterhin Handlungsbedarf und wiederholte daher mit Nachdruck seine Empfehlung an das BMWWF, in Abstimmung mit den Bundesländern auf eine verbindliche und einheitliche Festlegung des Umfangs der Datenerhebungen hinzuwirken und eine zeitgerechte Datenübermittlung im vollen Ausmaß und in effizienter Weise zu gewährleisten.

³⁹ siehe Energie-Control Austria, Tätigkeitsbericht 2013, Seite 52 f.

Kompetenzausstattung

Bereich Gas

Übersicht

- 14.1** (1) Die Kompetenzen der Energie-Control Austria im Gasbereich gingen EU-rechtlich auf eine Richtlinie sowie vier Verordnungen zurück.⁴⁰ Deren innerstaatliche Umsetzung erfolgte in drei Bundesgesetzen:

Tabelle 7: Innerstaatliche Regelung der Kompetenzen der Energie-Control Austria im Bereich Gas	
Kurzbezeichnung	Gesetz
Energie-Control-Gesetz (E-ControlG)	Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)	Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden
Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)	Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung

Quellen: genannte Rechtsgrundlagen; Darstellung: RH

Die nahezu ausschließlich auf Verordnungen oder Richtlinien der EU beruhenden innerstaatlichen Gesetze normierten mehr als 220 Kompetenztatbestände bzw. Aufgaben der Energie-Control Austria zur Regulierung des österreichischen Gasmarktes. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über wesentliche Kompetenzen und Aufgaben der Energie-Control Austria im Bereich Gas:

⁴⁰ Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (2009), Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (2009), Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (2009), Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (2010) (SOS-VO), Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (2013)

Tabelle 8: Übersicht über die Kompetenzen und Aufgaben der Energie–Control Austria im Gasbereich

Bereiche	geregelt in	Kompetenzen und Aufgaben
Marktöffnung und Marktregulierung	E–ControlG GWG 2011	Förderung des Wettbewerbs; Überwachung von Grad und Wirksamkeit der Marktöffnung sowie Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels– und Endkundenebene; Einhaltung und Überwachung der Entflechtungsvorschriften; Erteilung von Genehmigungen für Funktionsträger des Gasmarktmodells ¹
Förderung der Europäischen und regionalen Marktintegration	E–ControlG GWG 2011	Förderung der regionalen Zusammenarbeit; Entwicklung kompatibler regionaler und gemeinschaftsweiter Markt– und Handelsgebiete; Entwicklung und Umsetzung von EU–Netzkodizes ² ; Harmonisierung und Ausbau grenzüberschreitender Energiemärkte; Zusammenarbeit mit europäischen Regulierungsbehörden, internationalen Organisationen und Vereinigungen
Schaffung effizienter und bedarfsgerechter Netzstrukturen	E–ControlG GWG 2011	Bedarfsgerechter Ausbau der Netzinfrastruktur und die damit verbundene koordinierte Investitionsplanung; Genehmigung und Überwachung der Netzentwicklungspläne für Fernleitungsnetze und der langfristigen Planung für Verteilernetze; Sicherstellung der Kohärenz von nationalen und EU–Netzentwicklungsplänen; wettbewerbsfördernde Ausgestaltung des Netzzugangs; Gewährleistung eines kosteneffizienten Betriebes der Netze; Feststellung der Kosten der Netzbetreiber mit Bescheid und Ermittlung der Systemnutzungsentgelte für die Netze (Festlegung mit Verordnung der Regulierungskommission)
Kundeninformation und Verbraucherschutz	E–ControlG GWG 2011	Maßnahmen, die bewirken, dass die Kunden Vorteile aus dem effizienten Funktionieren des nationalen Marktes ziehen, Zentrale Informationsstelle der Verbraucher über deren Rechte, das geltende Recht und über die zur Verfügung stehenden Streitbeilegungsverfahren ³ ; Beiträge zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes ⁴ ; Erstellung und Veröffentlichung von Gaspreisvergleichen für Endverbraucher (Tarifkalkulator, siehe TZ 21) ⁵ ; Verwirklichung hoher Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung, Sicherstellung des Schutzes benachteiligter Kunden sowie der Kompatibilität der beim Anbieterwechsel von Kunden erforderlichen Datenaustauschverfahren
Streitschlichtung	E–ControlG GWG 2011	Durchführung von Streitschlichtungsverfahren von Betroffenen (einschließlich Netzbenutzern, Lieferanten, Netzbetreibern, sonstigen Erdgasunternehmen oder Interessenvertretungen), insbesondere Streitigkeiten zwischen Erdgasunternehmen und Marktteilnehmern, Streitigkeiten aus der Abrechnung von Erdgaslieferungen sowie Systemnutzungsentgelten
Monitoring und Gasstatistik	E–ControlG GWG 2011 EnLG 2012	Überwachungs– und Datenerhebung v.a. über: – den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung, – den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels– und Endkundenebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder –beschränkungen, – die Dauer und Qualität der von Fernleitungs– und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschluss–, Wartungs– und sonstigen Reparaturdienste; Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen inkl. Preiserhebungen und sonstiger Marktdaten (v.a. Wechselzahlen und Neukundenzahlen) sowie sonstiger statistischer Arbeiten über gasförmige Energieträger jeder Art (auch biogene Gase), die für Zwecke der Energiegewinnung verwendet werden können ⁶ ; Erstellung von Berichten (z.B. Marktbericht, jährlicher Tätigkeitsbericht) ⁷ , der u.a. auch an ACER und die EU–Kommission übermittelt wird
Versorgungssicherheit	E–ControlG GWG 2011 EnLG 2012	siehe Ausführungen in TZ 15

¹ v.a. Marktgebietsmanager, Verteilergebietsmanager, Bilanzgruppenkoordinator, Bilanzgruppenverantwortliche, Fernleitungsnetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber

² Einheitliche Marktregeln der Europäischen Kommission, die die Umsetzung des europäischen Energiebinnenmarktes fördern.

³ § 22 Z 6 E–ControlG

⁴ § 4 Z 7 E–ControlG

⁵ § 22 Z 3 E–ControlG

⁶ § 147 Abs. 1 GWG

⁷ Art. 41 Abs. 1 lit. e Erdgasbinnenmarkttrichtlinie 2009/73/EG

Quellen: nationale Rechtsgrundlagen; Darstellung: RH

(2) Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben- und Kompetenzwahrnehmung der Energie-Control Austria im Bereich Gas fehlten maßgebliche Grundlagen, weil eine gesamthafte Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung mit geeigneten Planungs- und Controllinginstrumenten bzw. -prozessen, v.a. Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach Regulierungsbereichen (siehe TZ 10) nicht vorlagen.

- 14.2** (1) Der RH stellte fest, dass die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften normierten über 220 Kompetenztatbestände der Energie-Control Austria zur Regulierung des österreichischen Gasmarktes fast ausschließlich auf EU-rechtlichen Bestimmungen zur Liberalisierung der Energiemärkte beruhten. Darüber hinaus nahm die Energie-Control Austria im Gasbereich keine Kompetenzen wahr.

(2) Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben- und Kompetenzwahrnehmung der Energie-Control Austria im Bereich Gas verwies der RH auf seine kritischen Bemerkungen in TZ 12, wonach die Energie-Control Austria nur eingeschränkt über Instrumente und Prozesse einer Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung verfügte. Sie entzog sich daher einer Beurteilung weitgehend, weil diese keine Schlussfolgerungen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung der Energie-Control Austria erlaubte.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang v.a. auf das Fehlen regelmäßiger Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach Regulierungsbereichen (siehe TZ 10) sowie auf seine Empfehlungen in TZ 3 (Strategieentwicklung und unternehmensinternes Zielsystem), TZ 4 (Festlegung einer verbindlichen Geschäftsverteilung), TZ 7 (Anregung vertiefender Studien zur Budget- und Ressourcenausstattung der Regulierungsbehörden auf EU-Ebene), TZ 8 (Entwicklung einer unternehmensinternen Verfahrensstatistik), TZ 10 (Ressourcenplanung nach Regulierungsbereichen sowie Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz) und TZ 18 f. (wirkungorientierte Planung und Steuerung).

Versorgungssicherheit Gas

- 15.1** (1) Die EU-Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung 2010 (SOS-VO 2010) und darauf basierend das Energielenkungsgesetz (EnLG 2012) sowie das Gaswirtschaftsgesetz (GWG 2011) hatten das Ziel, die Erdgasversorgung auch in Krisensituationen sicherzustellen.

Die Erlassung von Lenkungsmaßnahmen fiel in die Zuständigkeit des BMWFW.⁴¹ Der Energie-Control Austria oblag die Vorbereitung und Koordination der im Anlassfall vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen, insbesondere die Mitarbeit bei der Erstellung des jeweils auf der Homepage des BMWFW veröffentlichten österreichischen Präventions- und Notfallplans.⁴²

Der österreichische Notfallplan legte für drei Krisenstufen (Frühwarnstufe, Alarmstufe, Notfallstufe) jeweils detaillierte Ablaufpläne zur Information, Verständigung, Entscheidung, Umsetzung sowie Kontrolle und Anpassung der Lenkungsmaßnahmen fest. Zudem führte die Energie-Control Austria mit den Marktteilnehmern regelmäßig Übungen – v.a. im Hinblick auf die Konstituierung von Krisenstäben – durch.

(2) Die Energie-Control Austria hatte zur Vorbereitung allfälliger Lenkungsmaßnahmen und für Monitoringzwecke laufend Daten⁴³ zu erheben und auszuwerten.⁴⁴ Bei einem Missverhältnis zwischen prognostiziertem Verbrauch und Aufbringungsvermögen waren die entsprechenden Krisenstufen⁴⁵ auszulösen.

Erstmals meldeten Gasversorger für den 19. September 2014 Einschränkungen bei Erdgas von mehr als 30 % der vertraglichen Lieferungen. Die Meldungen erfolgten im Rahmen der Frühwarnung gemäß Regelungen, die die Energie-Control Austria im Juni 2014 in einer Verordnung⁴⁶ definiert hatte. Die Liefereinschränkungen führten laut Energie-Control Austria jedoch zu keinem Versorgungsrisiko, u.a. aufgrund des hohen Füllungsgrads der Erdgasspeicher, der teilweise hohen Verbrauchsrückgänge infolge höherer Temperaturen und des reduzierten Erdgaseinsatzes bei Wärmekraftwerken.

⁴¹ § 5 EnLG (2012)

⁴² Nationaler Österreichischer Präventionsplan gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (Version 2, Dezember 2014) Nationaler Österreichischer Notfallplan gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (Version 2, Dezember 2014)

⁴³ insbesondere Ist- und Prognosedaten sowie Daten über Einschränkungen vertraglicher Lieferungen

⁴⁴ § 27 EnLG (2012)

⁴⁵ Frühwarnstufe, Alarmstufe, Notfallstufe

⁴⁶ Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Meldung von Daten zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung und zur Durchführung eines Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich (Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014, G-EnlD-VO 2014); § 14 regelt die erweiterte Datenmeldung bei Einschränkung der vertraglichen Lieferungen von Erdgas

In ihren jährlichen Markt- bzw. Tätigkeitsberichten informierte die Energie-Control Austria auf Basis ihrer Monitoringdaten über die Versorgungssicherheit im Bereich Gas, v.a. über Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger, den Umfang der Bevorratungskapazität und den Anteil langfristiger Erdgaslieferverträge.

(3) Gemäß den EU-Vorschriften⁴⁷ war ferner ein bestimmtes Maß an Versorgungssicherheit für Haushaltskunden („geschützte Kunden“⁴⁸) zu gewährleisten. Im Lichte dieser Anforderung und eines von der EU-Kommission angeregten „Stress-Tests“⁴⁹ führte die Energie-Control Austria im August 2014 bei den Gas-Versorgungsunternehmen eine besondere Erhebung durch. Sie ergab, dass der Gasfüllstand in österreichischen Gasspeichern über 90 % lag und geschützte Kunden auch in Extremsituationen in den Wintermonaten versorgt werden konnten. Im Rahmen der Krisenpräventionsplanung entwickelte die Energie-Control Austria kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmenstrategien zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und Entschärfung von Krisensituationen.

- 15.2** Der RH stellte fest, dass für Österreich gemäß der EU-Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung 2010 (SOS-VO 2010) mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), dem Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012) sowie mit dem Präventions- bzw. Notfallplan detaillierte regulative Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit geschützter Gaskunden (Haushaltskunden) bestanden. Ferner hielt er fest, dass die Energie-Control Austria ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Erstellung eines Präventions- und Notfallplans sowie zur Durchführung eines Monitorings der Versorgungssicherheit im Gasbereich nachkam.

⁴⁷ SOS-VO 2010

⁴⁸ Dazu gehören gemäß Art. 2 der SOS-VO 2010 sämtliche Haushaltskunden, die an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind.

⁴⁹ siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über die kurzfristige Krisenfestigkeit des europäischen Gassystems COM(2014) 654 final/2 vom 2. März 2015

Bereich Ökostrom und Energieeffizienz sowie sonstige Kompetenzen bzw. Aufgaben

16.1 (1) Die Kompetenzen der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom und Energieeffizienz leiteten sich aus zwei EU-Richtlinien ab⁵⁰, deren Umsetzung im Wesentlichen durch nachstehende innerstaatliche Gesetze erfolgte:

Tabelle 9: Innerstaatliche Regelung der Kompetenzen der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom sowie sonstige Kompetenzen

Kurzbezeichnung	Gesetz
Energie-Control-Gesetz (E-ControlG)	Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012)	Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern
Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ELWOG 2010)	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird
Energieeffizienzpaket des Bundes 2014 ² Bundesgesetz, mit dem nebenstehende Gesetze erlassen sowie geändert wurden	Bundes-Energieeffizienzgesetz
	Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK ¹ -Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (KWK-Punkte-Gesetz)
	Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden
	Änderungen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes und des KWK-Gesetzes

¹ Kraft-Wärme-Kopplung

² BGBl. 2014/72 vom 11. August 2014

Quellen: genannte Rechtsgrundlagen; Darstellung: RH

(2) Daraus ergaben sich folgende wesentliche Kompetenzen bzw. Aufgaben der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom und Energieeffizienz:

⁵⁰ Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2009), Richtlinien zur Energieeffizienz (2012)

Kompetenzausstattung

Tabelle 10: Übersicht über die Kompetenzen bzw. Aufgaben der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom und Energieeffizienz

Bereiche	geregelt in	Kompetenzen und Aufgaben
Monitoring und Statistik	E-ControlG ÖSG 2012 Energieeffizienzpaket des Bundes	Berechnung und Veröffentlichung (vierteljährlich) des durchschnittlichen Marktpreises elektrischer Grundlastenergie; jährliche Kontrolle der den Bundesländern zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen zur Verfügung gestellten Fördergelder; laufende Überwachung der Erreichung der Ziele gemäß § 4 ÖSG ¹ und unverzügliche Information des Wirtschaftsministers über Entwicklungen, welche der Erreichung der Ziele hinderlich waren; jährliche Vorlage eines Ökostromberichtes an den Wirtschaftsminister sowie den Nationalrat, in dem die Zielerreichung des Gesetzes, Veränderungen zu den Vorjahren, die Auswirkungen für die Endverbraucher, Ausmaß und Ursache der Stromverbrauchsentwicklung analysiert, Maßnahmenoptionen zur Reduktion des Stromverbrauchs angeführt und Vorschläge zur Verbesserung oder Adaptierung der Fördermechanismen gemacht werden.
Erstellung von Gutachten	E-ControlG ÖSG 2012	jährliche Überprüfung und Dokumentation der Entwicklung der Betriebskosten von Biogasanlagen; jährliche Erstellung eines Gutachtens über die aliquoten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle; Erstellung von Gutachten im Auftrag des BMWFW im Zusammenhang mit der Festlegung der Einspeisetarife für die Kontrahierung von Ökostrom sowie für die Festlegung des Ökostromförderbeitrages gegen gesonderte Verrechnung der Kosten.
Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise	E-ControlG ÖSG 2012 EIWOG 2010	Überwachung der Ausstellung, der Übertragung und der Entwertung von Herkunftsnachweisen für Ökostrom sowie Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Ökostrom aus anderen Staaten; jährliche neue Festlegung des Preises für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern zuzuweisenden Herkunftsnachweise durch Verordnung; Überwachung der Ausstellung, der Übertragung und der Entwertung von Nachweisen fossiler Kraftwerke sowie Anerkennung von Nachweisen fossiler Kraftwerke aus Drittstaaten; Betrieb einer automatisationsunterstützten Registerdatenbank zur Erfüllung dieser Aufgaben; Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Stromhändler in den Stromrechnungen für die Endverbraucher hinsichtlich der Stromkennzeichnung; jährliche Erstellung eines Stromkennzeichnungsberichts; Mitwirkung an der Ausarbeitung und Harmonisierung von europäischen Standards und Normen der Stromkennzeichnung in Europa.
Energieeffizienz	E-ControlG EIWOG 2010	Förderung und gebührende Rechnungstragung der Energieeffizienz im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben aufgrund der Richtlinien 2009/28/EG sowie des E-ControlG; Erstellung eines „Grünbuch Energieeffizienz-Maßnahmenvorschläge zur Steigerung der Energieeffizienz“ im Auftrag der Bundesregierung mit den Schwerpunkten Förderung und Überwachung der Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Metering) sowie aktive Kundeninformation betreffend Smart Metering, Energieeffizienz und Energiesparmaßnahmen; Herausgabe einer Informationsbroschüre zur Energieeffizienz und Einrichtung eines „Energiespar-Check“ auf der Homepage der Energie-Control Austria, mit dem jeder seinen Energieverbrauch und seine Einsparungspotenziale ermitteln konnte.

¹ u.a. Sicherstellung energieeffizienter Erzeugung von Ökostrom; effizienter Einsatz der Mittel zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, bilanzielle Beseitigung der Abhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015

Quellen: genannte Rechtsgrundlagen; Darstellung: RH

(3) Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben- und Kompetenzwahrnehmung der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom und Energieeffizienz fehlten maßgebliche Grundlagen, weil eine gesamthafte Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung mit geeigneten Planungs- und Controllinginstrumenten bzw. -prozessen nicht vorlagen, etwa die Erfassung des tatsächlichen Res-

sourceneinsatzes nach Regulierungsbereichen (siehe TZ 10). Zudem fehlten Vergleichsmaßstäbe in Österreich sowie aussagekräftige Zahlen für einen EU-Vergleich von nationalen Regulierungsbehörden (siehe TZ 7).

(4) Die sonstigen Kompetenzen der Energie-Control Austria leiteten sich aus den in nachstehender Tabelle dargestellten EU-rechtlichen Vorschriften und deren innerstaatlicher Umsetzung ab:

Tabelle 11: EU-rechtliche Vorschriften und innerstaatliche Gesetze, die sonstige Kompetenzen und Aufgaben der Energie-Control Austria begründeten	
EU-rechtliche Vorschriften	innerstaatliche rechtliche Umsetzung
Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (2009)	Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-ControlG)
Richtlinien über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarkt (2009)	Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (GWG 2011)
Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (2011)	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ELWOG 2010)
Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (2009)	Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz, ÖSG 2012)
Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (2009)	
Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (2013)	

Quellen: EU- und nationale Rechtsgrundlagen; Darstellung: RH

(5) Daraus ergaben sich die in nachfolgender Tabelle im Überblick dargestellten sonstigen Kompetenzen bzw. Aufgaben der Energie-Control Austria im Bereich der internationalen Aktivitäten sowie im Bereich der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte:

Tabelle 12: Übersicht über die sonstigen Kompetenzen bzw. Aufgaben der Energie-Control Austria

Bereiche	geregelt in	Kompetenzen bzw. Aufgaben
Internationale Aktivitäten	E-ControlG GWG 2011 ELWOG 2010	Zusammenarbeit mit EU-Institutionen und anderen nationalen Regulierungsbehörden; Mitarbeit in EU- und internationalen Organisationen und Projekten; grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden, Behörden anderer Mitgliedstaaten und mit der Agency for the Cooperation of Energy Regulators (ACER), Entsendung nationaler Experten in die Organe und Institutionen der EU; Mitwirkung an der Erlassung von Netzkodizes ¹ für den Gasbinnenmarkt; Teilnahme an EU-finanzierten (Twinning-)Projekten ² zur Förderung des Binnenmarktes und der Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden; Durchführung internationaler, von anderen Institutionen finanzierten Projekten. ³
REMIT (Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency) ⁴	E-ControlG GWG 2011 ELWOG 2010	Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte auf missbräuchliche Praktiken in Abstimmung mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und nationalen Regulierungsbehörden, Erhebung und Analyse von Daten; Information von zuständigen Behörden und Institutionen im Verdachtsfall sowie Einleitung der notwendigen Verfahren; operative Tätigkeit der Überwachungsorganisation in der Energie-Control Austria mit Inkrafttreten aller europarechtlichen Bestimmungen ab Mitte 2015.

¹ Regelungen der Europäischen Kommission werden u.a. in Zusammenarbeit mit ACER erstellt.

² Twinning-Projekte in Kroatien (2013), Georgien (2014) und Algerien (2015)

³ Projekt betreffend die Regulierungsbehörde in Uganda, gesponsert durch Österreichische Entwicklungsbank, gefördert vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)

⁴ Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes

Quellen: genannte Rechtsgrundlagen, Tätigkeitsberichte der Energie-Control Austria; Darstellung: RH

(6) Die Umsetzung der sonstigen Kompetenzen bzw. Aufgaben der Energie-Control Austria erfolgte zum Teil im Rahmen von Sonderprojekten in einer entsprechenden Projektorganisation (siehe TZ 4), wie z.B. EU-finanzierte Twinning-Projekte bzw. die Vorbereitung der operativen Umsetzung der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte (REMIT) ab Mitte 2015.

Darüber hinaus fehlten für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Energie-Control Austria im Bereich der sonstigen Kompetenzen und Aufgaben – mangels einer gesamt- haften Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung mit geeigneten Planungs- und Controllinginstrumenten bzw. -prozessen wie z.B. Erfassung des tatsächlichen Ressourceneinsatzes nach Regulierungsbereichen (siehe TZ 10) – maßgebliche Grundlagen.

16.2 Der RH hielt fest, dass die von der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom und Energieeffizienz wahrgenommenen Kompetenzen bzw. Aufgaben ebenso wie jene im Bereich der Überwachung der Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) und ihre Aktivitäten auf internationaler Ebene auf EU- und innerstaatlichen Rechtsvorschriften beruhten.

Hinsichtlich der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben- und Kompetenzwahrnehmung der Energie-Control

Austria im Bereich Ökostrom und Energieeffizienz verwies der RH auf seine kritischen Bemerkungen in TZ 12 und TZ 14, wonach die Energie-Control Austria nur eingeschränkt über Instrumente und Prozesse einer Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung verfügte. Sie entzog sich daher einer Beurteilung weitgehend, weil diese keine Schlussfolgerungen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung der Energie-Control Austria erlaubte.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang v.a. auf das Fehlen regelmäßiger Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach Regulierungsbereichen (siehe TZ 10) sowie auf seine Empfehlungen in TZ 3 (Strategieentwicklung und unternehmensinternes Zielsystem), TZ 4 (Festlegung einer verbindlichen Geschäftsverteilung), TZ 7 (Anregung vertiefender Studien zur Budget- und Ressourcenausstattung der Regulierungsbehörden auf EU-Ebene), TZ 8 (Entwicklung einer unternehmensinternen Verfahrensstatistik), TZ 10 (Ressourcenplanung nach Regulierungsbereichen sowie Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz) und TZ 18 f. (wirkungsorientierte Planung und Steuerung).

Nichtregulatorische Aufgaben

17.1 (1) Mit dem Preistransparenzgesetz⁵¹ erhielt die Energie-Control Austria eine außerhalb ihrer Regulierungstätigkeiten stehende Aufgabe. Dabei hatte sie – organisatorisch und finanziell getrennt von ihren übrigen Aufgaben – eine Preistransparenzdatenbank für Spritpreise (Spritpreisrechner) zu betreiben und im Internet zu veröffentlichen. Die Energie-Control Austria nutzte dazu das für den Betrieb des Tarifkalkulators (siehe TZ 21) aufgebaute Know-how und ihre bestehenden IT-Ressourcen. Der Bund leistete ihr für diese zusätzliche Aufgabe einen Kostenersatz.

(2) Auf der Grundlage von § 21 Energie-Control-Gesetz erstellte die Energie-Control Austria beauftragte Gutachten und Stellungnahmen über Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und war als unabhängiger Sachverständiger tätig. Beauftragungen erfolgten z.B. durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Ökostrombereich. Diese Tätigkeiten verrechnete die Energie-Control Austria im Rahmen der jeweiligen Beauftragungen nach Vorlage entsprechender rechnerischer und sachlicher Leistungsnachweise gegen gesondertes Entgelt.

⁵¹ § 1a Abs. 2 Preistransparenzgesetz sowie § 22 Z 3 E-ControlG

17.2 Der RH stellte fest, dass innerstaatliche Bestimmungen in einem geringen Umfang auch Aufgaben der Energie-Control Austria normierten, die keine Regulierungstätigkeiten betrafen, jedoch eine Nutzung von Synergien erlaubten. Er bewertete die Nutzung vorhandener IT-Ressourcen der Energie-Control Austria und ihres einschlägigen Know-hows für den Aufbau und Betrieb der Preistransparenzdatenbank (Spritpreisrechner) sowie die Beauftragung der Energie-Control Austria mit fach einschlägigen Gutachten und Stellungnahmen als grundsätzlich zweckmäßig und hielt fest, dass die außerhalb der behördlichen Regulierungstätigkeit wahrgenommenen Aufgaben die Netzbetreiber und Energiekunden finanziell nicht belasteten, da der Bund dafür gesonderte Entgelte leistete.

Wirkung von regulatorischen Instrumenten

Systematik der Darstellung von Wirkungseffekten

18.1 (1) Die Regulierungstätigkeit der Energie-Control Austria lag im Fokus unterschiedlicher Interessen, etwa von privaten Haushalten, Gewerbe und Industrie, Netzbetreibern, Politik und Interessensvertretungen. Die Energie-Control Austria sah ihre Aufgabe daher auch in der Schaffung eines Interessenausgleichs unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben.

(2) Die gesetzlichen Zielvorgaben (siehe TZ 3, Tabelle 2) enthielten auch Vorgaben zu den Wirkungen, die die Maßnahmen der Energie-Control Austria entfalten sollten, etwa Wettbewerb und Marktöffnung, Steigerung der Effizienz der Netze sowie gemeinwirtschaftliche Interessen und Vorteile für Kunden.

(3) Die veröffentlichten Darstellungen der Wirkung der Regulierungstätigkeiten erfolgten jeweils aus einer Ex-post-Betrachtung. Die Energie-Control Austria setzte sich keine Wirkungsziele samt dazugehörigen Maßnahmen und Indikatoren im Rahmen einer mittelfristigen Unternehmensstrategie (siehe TZ 3) oder laufender Planungsprozesse, die eine geplante bzw. angestrebte und quantifizierte Wirkung einzelner Regulierungstätigkeiten abbildeten. Damit unterblieb auch die Identifizierung von Planabweichungen und daraus abgeleitete Steuerungshandlungen.

(4) Veröffentlichungen zur Wirkung erfolgten insbesondere zur Entwicklung der Netztarife und der Investitionen (siehe TZ 20) sowie zur Nutzung des Tarifikalkulators und der Versorgerwechsel bzw. Wechselraten (siehe TZ 21). Systematische Informationen über die Wirkung anderer Regulierungsinstrumente und anderer, von der Energie-Control Austria getroffener Maßnahmen – etwa auf den Gebieten der Marktaufsicht, der Marktintegration oder der Überwachung der Netzqualität – erfolgten nicht.

18.2 Der RH stellte fest, dass die Energie-Control Austria die Wirkung wesentlicher regulatorischer Maßnahmen in Berichten veröffentlichte. Dies betraf u.a. die Bereiche Förderung der Netzeffizienz, Festlegung der Netzentgelte sowie die Förderung des Wettbewerbs. Der RH kritisierte jedoch, dass die Energie-Control Austria über keine Wirkungsberichterstattung verfügte, die alle Regulierungsmaßnahmen in ihrer Wirkung erfasste. Dies erschwerte – sowohl für die Energie-Control Austria selbst wie auch für die betroffenen Marktteilnehmer bzw. Interessengruppen – die Gesamtbeurteilung der Angemessenheit und Treffsicherheit aller regulatorischen Maßnahmen.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die Energie-Control Austria keine Wirkungsziele samt dazugehörigen Maßnahmen und Indikatoren für die Regulierungsmaßnahmen im Vorhinein, insbesondere im Rahmen einer Strategie oder jährlichen Planung festlegte. Dies erschwerte nach Ansicht des RH die Steuerung sowie eine nachträgliche Überprüfung der Wirkung regulatorischer Maßnahmen. Der RH verwies auf seine Ausführungen in TZ 3 (Fehlen einer Unternehmensstrategie und operativer Ziele).

Der RH empfahl der Energie-Control Austria, geeignete Formen einer aussagekräftigen Wirkungsberichterstattung – auch im Rahmen der Zusammenarbeit auf EU-Ebene – zu entwickeln. Diese hätte alle Bereiche der Regulierungstätigkeit zu umfassen, um eine Beurteilung der Angemessenheit und Treffsicherheit der Regulierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Weiters empfahl er der Energie-Control Austria, im Rahmen ihrer Gesamtstrategie und jährlichen Planungen auch Wirkungsziele für die Regulierungstätigkeit samt Maßnahmen und Indikatoren festzulegen und im Hinblick auf Zielerreichung und allfällige Steuerungsmaßnahmen einem Controlling zu unterziehen.

18.3 *In ihrer Stellungnahme wies die Energie-Control Austria darauf hin, dass für mehrere Bereiche eine Wirkungsberichterstattung vorliege, so etwa der erste Monitoringbericht zum Gasmarktmodell im Marktgebiet Ost mit einer umfangreichen Evaluierung des mit 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Marktmodells. Der 50-seitige Bericht enthalte diverse Kennzahlen und ziehe Schlüsse aus der Einführung des neuen Marktmodells. Die Energie-Control Austria beabsichtige, im zweiten Halbjahr 2015 einen zweiten Monitoringbericht zu veröffentlichen. Ebenfalls den Gasbereich betreffe das Speichermonitoring mit dem im 3. Quartal 2015 zur Veröffentlichung geplanten Bericht.*

Die Energie-Control Austria teilte in ihrer Stellungnahme ferner mit, dass sie die Empfehlung des RH aufgreifen und im Rahmen ihrer

Wirkung von regulatorischen Instrumenten

Gesamtstrategie und jährlichen Planungen weitere Wirkungsziele für die Regulierung samt Maßnahmen und Indikatoren evaluieren und im Hinblick auf Zielerreichung und allfällige Steuerungsmaßnahmen einem Controlling unterziehen werde, so dass Wirkungsfolgen engmaschiger als jetzt sichtbar würden.

Auch die Empfehlung des RH, ein aussagekräftiges Modell für eine periodische Wirkungsberichterstattung zur Anreizregulierung zu entwickeln, werde bedacht. Die ergänzende Empfehlung, geeignete Formen einer aussagekräftigen Wirkungsberichterstattung – auch im Rahmen der Zusammenarbeit auf EU-Ebene – zu entwickeln, wobei diese alle Bereiche der Regulierungstätigkeit zu umfassen hätte, um eine Beurteilung der Angemessenheit und Treffsicherheit der Regulierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wäre in Folge aufzugreifen.

Veröffentlichung von Informationen zu Wirkungseffekten

19 Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag hatte die Energie-Control Austria dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in geeigneter Weise allgemeine Informationen über ihre Tätigkeit zu übermitteln und zu veröffentlichen. In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht berichtete sie anhand ausgewählter Indikatoren regelmäßig auch über die Wirkung einzelner regulatorischer Maßnahmen bzw. Instrumente, mit denen sie ihren gesetzlichen Zielvorgaben nachkam:

Tabelle 13: Veröffentlichte Wirkungseffekte von Maßnahmen anhand von Indikatoren

Wirkungsziele und Maßnahmen	Indikatoren
Wirkungsziele (siehe TZ 3): – Steigerung der Effizienz der Netze – Förderung von Wettbewerb und Marktöffnung – Vorteile für Kunden	Entwicklung der Netztarife (siehe TZ 20)
	Entwicklung der Investitionen in Netze (siehe TZ 20)
Maßnahmen: – Anreizregulierung (siehe TZ 20) – Schaffung von Preistransparenz (siehe TZ 21)	Nutzung des Tarifkalkulators (siehe TZ 21)
	Entwicklung der Versorgerwechsel und Wechselraten (siehe TZ 21)

Quelle: RH

Wirkungen der Anreizregulierung

20.1 (1) Eine wichtige regulatorische Aufgabe stellte die Regulierung von natürlichen Monopolen wie z.B. Energienetzen dar.⁵² Geeignete Methoden der Anreizregulierung sollten Netzbetreiber motivieren, die Effizi-

⁵² Charakteristisch für natürliche Monopole ist eine Kostenstruktur mit hohen Fixkosten (z.B. Investitionen in Strom- und Gasleitungen), sinkenden Durchschnittskosten und Größenvorteilen. Mitbewerber haben hohe Markteintrittskosten, der fehlende Wettbewerb wirkt sich nachteilig für die Endkunden aus.

enz der Netze zu steigern sowie notwendige Investitionen angemessen durchzuführen. Von sinkenden Netztarifen sollten auch die Netzkunden profitieren.

(2) Gemäß EU-rechtlichen und innerstaatlichen Vorschriften⁵³ hatte die Energie-Control Austria ein Anreizsystem zur Steigerung der Netzeffizienz zu schaffen. Der Gesetzgeber räumte der Energie-Control Austria dabei Gestaltungsmöglichkeiten ein mit der Maßgabe, dass die gewählte Methode der Anreizregulierung geeignet war, die gesetzlichen Ziele zur Steigerung der Netzeffizienz zu erfüllen und dem Stand der Wissenschaft entsprach, die Interessensvertretungen in Form eines Konsultationsprozesses dazu Stellung nehmen und die Parteien im Bescheid-erlassungsverfahren Rechtsmittel ergreifen konnten.

(3) In Österreich kam die Methode der Anreizregulierung im Bereich Strom ab dem Jahr 2006 – zunächst für jeweils vierjährige, seit 2014 für fünfjährige Regulierungsperioden – zur Anwendung. Sie orientierte sich an einem in der EU gängigen Modell, das auch in Deutschland, in der Tschechischen Republik sowie in Spanien zur Anwendung kam und Gegenstand wissenschaftlicher Abhandlungen war.⁵⁴

Es beschränkte die Erlöse aus Netzentgelten, indem es die Kosten der Netzbetreiber für die Dauer der Anreizregulierungsperiode im Vorhinein festlegte und dabei Effizienzsteigerungspotenziale berücksichtigte.⁵⁵ Aufgrund der Regulierungsparameter der zweiten Anreizregulierungsperiode (2010–2013) mussten die Netzbetreiber ihre bestehenden Kosten (je nach relativer Effizienz) beispielsweise um rd. 2 % bis 5 % senken. Weil höhere als die vom Regulator festgelegten Kosten nicht mehr durch Erlöse gedeckt waren, bestand für die Unternehmen ein Anreiz, Kosten zu senken. Weil Gewinne aus einer freiwilligen Unterschreitung der festgelegten Kosten während der Regulierungsperiode teilweise dem Unternehmen blieben, bestand überdies ein Anreiz zur Beschleunigung der Effizienzsteigerung.

(4) Die Anreizregulierung hatte direkte und indirekte Wirkungen auf mehrere, der für die Energie-Control Austria relevanten gesetzlichen Zielvorgaben (siehe TZ 3), insbesondere auf die Steigerung der Effizienz

⁵³ Art. 3 Abs. 10 Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2009 sowie § 59 EIWOG

⁵⁴ z.B. Müller C., Growitsch C., Wissner M., „Regulierung und Investitionsanreize in der ökonomischen Theorie“, IRIN Working Paper im Rahmen des Arbeitspakets: Smart Grid-gerechte Weiterentwicklung der Anreizregulierung, Nr. 349/Dezember 2010; Haikel Khalfallah. An assessment of Incentive Regulation in electricity networks: The story so far. Cahier de recherche EDDEN; Nr. 9/2013; diverse Beiträge der Florence School of Regulation

⁵⁵ Anreizregulierung mittels Vorgabe einer Obergrenze für Erlöse (Revenue Cap)

Wirkung von regulatorischen Instrumenten

der Netze, aber auch auf die Förderung von Wettbewerb und Marktöffnung sowie die Gewährleistung von Vorteilen für die Kunden. Die Energie-Control Austria stellte die Wirkungen der Anreizregulierung nicht im Rahmen einer kohärenten und expliziten Wirkungsberichterstattung dar, sondern berichtete in ihren Tätigkeits- oder Marktberichten über einzelne Entwicklungen, etwa der Netztarife oder des Investitionsverhaltens.

(5) Einen aussagekräftigen Indikator für die Wirkung des in Österreich angewendeten Modells der Anreizregulierung auf die Netzeffizienz stellte die Entwicklung der Netztarife dar. Diese sanken z.B. für Stromkunden im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr im österreichischen Durchschnitt um rd. 2,3 %.⁵⁶ Im Zeitraum 2001 bis 2014 profitierten die Stromkunden laut Angaben der Energie-Control Austria von Tarifierpassungen bzw. Einsparungen im Netzbereich in Höhe von insgesamt 638,40 Mio. EUR, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Tabelle 14: Tarifierpassungen im Bereich Strom im Zeitraum 2001 bis 2014

Tarifierpassung pro Netzbereich	Gesamtänderung ¹ von 2001 bis 2014 ²	
	in Mio. EUR	in %
Burgenland	- 41,8	- 43,4
Kärnten	- 3,2	- 2,5
Klagenfurt	- 2,8	- 12,0
Niederösterreich	- 81,3	- 27,2
Oberösterreich	- 97,6	- 32,5
Linz	- 33,8	- 36,5
Salzburg	- 77,5	- 42,8
Steiermark	- 154,2	- 40,9
Graz	- 20,1	- 41,1
Tirol	- 41,9	- 22,6
Innsbruck	- 2,0	- 6,3
Vorarlberg	- 12,9	- 15,7
Wien	- 69,3	- 17,1
Kleinwalsertal	0,0	0,3
Summe	- 638,4	- 28,3

¹ bezogen auf das Jahr 2001; die Entgelte liegen nominell um 28,3 %, unter Berücksichtigung der allgemeinen Inflationsentwicklung um rd. 40 % unter den Basiswerten 2001

² Zeitraum 30. September 2001 bis 1. Jänner 2014

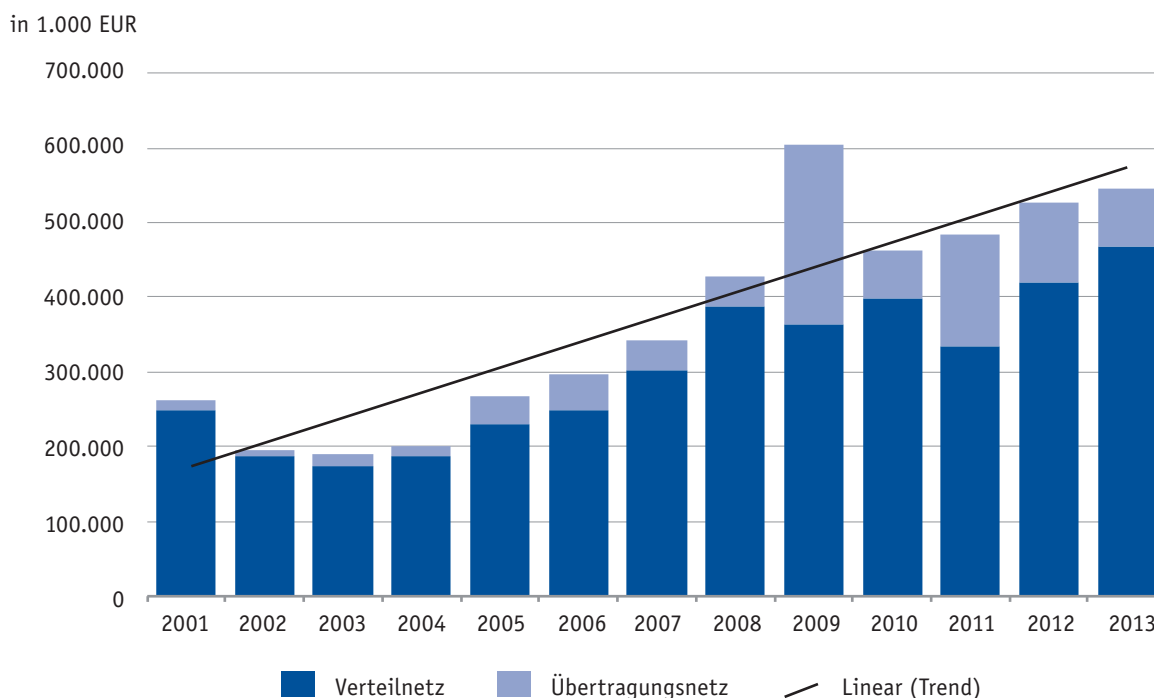
Quelle: Energie-Control Austria, Tätigkeitsbericht 2013, Seite 48; Darstellung: RH

⁵⁶ gemäß Novelle 2014 Systemnutzungsentgelteverordnung 2012, siehe Energie-Control Austria, Marktbericht 2014, Seite 17

(6) Neben der Entwicklung der Netztarife bildete die Entwicklung des Investitionsvolumens einen weiteren maßgeblichen Indikator für die Wirkung der Anreizregulierung auf die Effizienz der Netze in der Berichterstattung der Energie-Control Austria. Durch entsprechende Produktivitätsvorgaben und weitere Faktoren⁵⁷ sollte die Anreizregulierung auch ein effizientes Investitionsverhalten – im Sinne eines optimalen Verhältnisses der Kosten des Netzbetriebs (Inputfaktoren) zur Menge und Qualität der bereitgestellten Energie (Outputfaktoren) – der regulierten Netzbetreiber⁵⁸ gewährleisten.

(7) Die Energie-Control Austria beobachtete das Investitionsverhalten der Netzbetreiber und stellte die Entwicklungen in ihren Tätigkeits- bzw. Marktberichten regelmäßig dar. Die Entwicklung der Netzinvestitionen im Strombereich von 2001 bis 2013 zeigt folgendes Bild:

Abbildung 3: Entwicklung der Nettoinvestitionen im Stromnetz 2001 bis 2013



Quelle: Energie-Control Austria, Tätigkeitsbericht 2014, Seite 44

⁵⁷ Um die Versorgungssicherheit durch Erweiterungsinvestitionen und qualitative Verbesserungen mit (temporär) allfällig höheren Netzbetriebskosten auch langfristig zu gewährleisten, berücksichtigte das Modell ab 2011 Investitions- und Betriebskostenfaktoren als zusätzliche Anreizkomponente.

⁵⁸ Verteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von über 50 GWh

Wirkung von regulatorischen Instrumenten

Laut Energie-Control Austria ließ sich seit Einführung der Anreizregulierung im Jahr 2006 ein Anstieg effizienzfördernder Investitionen der Netzbetreiber feststellen und somit auch die Wirksamkeit der Anreizregulierung.⁵⁹

- 20.2** Der RH hielt fest, dass die Energie-Control Austria die ihr gesetzlich übertragene Schaffung und Anwendung einer Anreizregulierung zur Steigerung der Netzeffizienz auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen und im Einklang mit den Intentionen des Gesetzgebers ausübte. Über die Wirksamkeit der Anreizregulierung berichtete die Energie-Control Austria außerhalb einer kohärenten und expliziten Wirkungsberichterstattung insbesondere anhand der Entwicklung der Netztarife und des Investitionsverhaltens. Der RH beurteilte diese Indikatoren als relevant und aussagekräftig, bemängelte jedoch, dass die Energie-Control Austria nur einzelne, der Anreizregulierung zuordenbare Entwicklungen z.B. in ihre Tätigkeitsberichte aufnahm, deren Gliederung allerdings nicht auf eine zusammenfassende und systematische Wirkungsberichterstattung abstellte (siehe TZ 18). Er empfahl der Energie-Control Austria, ein aussagekräftiges Modell für eine periodische Wirkungsberichterstattung zur Anreizregulierung zu entwickeln.

Wirkungen von Verbraucherinformationen

- 21.1** (1) Gemäß Art. 3 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2009 der EU hatten die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass alle Haushaltskunden über das Recht auf Versorgung mit Elektrizität verfügten. Dies umfasste eine bestimmte Qualität sowie angemessene, leicht und eindeutig vergleichbare, transparente und nicht-diskriminierende Preise. Zu diesem Zweck sollten die Kunden Zugang zu Informationen u.a. über geltende Preise und Tarife für Elektrizitätsdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten.⁶⁰

(2) Gemäß § 22 Energie-Control-Gesetz hatte die Energie-Control Austria Strompreisvergleiche für Endverbraucher zu erstellen und zu veröffentlichen (Tarifkalkulator). Diese Verbraucherinformationen sollten den Kunden ermöglichen, Vorteile aus dem effizienten Funktionieren des nationalen Marktes zu ziehen sowie den Kundenschutz gewährleisten.

Die Energie-Control Austria stellte einen über das Internet zugänglichen Tarifkalkulator zur Verfügung, der das jeweils günstigste Energieangebot berechnete und die Preisunterschiede zu anderen Ange-

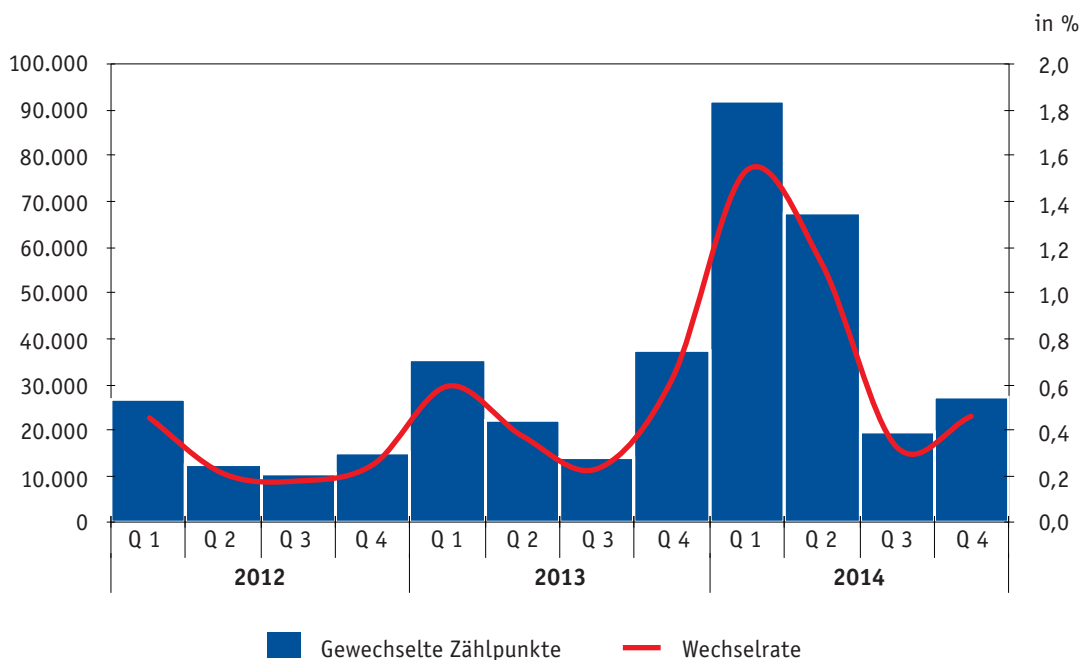
⁵⁹ Tätigkeitsbericht 2013

⁶⁰ Anhang I, Abs. 1 lit. c Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2009 sowie § 22 Z 3 und 6 E-ControlG

boten anzeigte. Sie bewarb den Tarifikalkulator auch in Medien und führte vor Ort Beratungen über die Rechte der Verbraucher sowie zum Thema Energiepreisvergleiche in Gemeinden, auf Messen und für Verbände durch, um Verbraucher auch außerhalb des Internets (z.B. Senioren) erreichen zu können. Die Beratungen erfolgten mit bestehenden – aus verschiedenen Abteilungen temporär dafür freigestellten – Personalressourcen.

(3) Die Energie-Control Austria stellte die Regulierungseffekte im Strombereich anhand der Entwicklung der Einsparungspotenziale durch einen Versorgerwechsel und der Wechselraten im Jahresbericht dar. Demnach wechselten im Jahr 2012 rd. 64.700 Stromkunden (1,1 %) ihren Lieferanten, im Jahr 2013 mehr als 114.000 (1,9 %) und im Jahr 2014 stieg die Zahl auf 206.000 (3,5 %).

Abbildung 4: Entwicklung der Versorgerwechsel und der Wechselrate pro Quartal in den Jahren 2012 bis 2014



Anmerkung: Die Summe der jeweils vier Quartale ergibt die jährliche Entwicklung.

Quelle: Energie-Control Austria, Datenstand Februar 2015

21.2 Der RH hielt fest, dass die Energie-Control Austria ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Preisvergleichen nachkam und über ihre diesbezüglichen Maßnahmen zur Förderung der Preistransparenz insbesondere über die Entwicklung der Versorgerwechsel und Wechselraten regelmäßig berichtete. Der RH beurteilte diese Indikatoren als relevant und aussagekräftig, wiederholte jedoch seine Kritik (siehe TZ 20), dass die Energie-Control Austria auch hinsichtlich ihrer wettbewerbsfördernden Maßnahmen nicht auf eine zusammenfassende und systematische Wirkungsberichterstattung abstellte (siehe TZ 18).

Schlussempfehlungen

22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Energie-Control Austria

(1) Der Strategieentwicklungsprozess wäre ehestmöglich zu einem Ergebnis im Sinne einer angemessenen Unternehmensstrategie und daraus ableitbaren operativen Unternehmenszielen zu führen. Dabei wäre in nachvollziehbarer Weise zu achten auf

- die Umsetzung der rechtlichen Zielvorgaben durch mittel- bzw. kurzfristig jeweils prioritäre und angemessene Maßnahmen,
- ein zielgerichtetes, koordiniertes Handeln aller Organisationseinheiten in der Energie-Control Austria,
- einen zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Ressourceneinsatz sowie
- ein Controlling der Zielerreichung in Form von Soll-/Ist-Vergleichen als Grundlage für eine wirksame Leistungs- und Ressourcensteuerung. (TZ 3)

(2) Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Abteilungen wären in einer Geschäftsverteilung verbindlich festzulegen und dabei insbesondere auf die Qualität der hoheitlichen Verfahren sowie auf die Effizienz der Aufgabenerfüllung und des Ressourceneinsatzes Bedacht zu nehmen. (TZ 4)

(3) In der Geschäftsordnung des Vorstands wären die sachlichen Zuständigkeiten der Abteilungsleiter in klarer und eindeutiger Weise zu regeln. (TZ 5)

(4) Im Hinblick auf das Risiko allfälliger Fristversäumnisse wäre die bereits zugesagte Ergänzung der Geschäftsordnung des Vorstands hinsichtlich der Vertretung des Vorstands für die Einleitung behördlicher Verfahren sowie das Verfahren beendende behördliche Entscheidungen ehestmöglich vorzunehmen. (TZ 5)

(5) Im Rahmen der internationalen Aktivitäten, z.B. auf Ebene der Europäischen Agentur der Energieregulatoren, wären vertiefende Studien über das Verhältnis von Budget- und Ressourcenausstattung der Regulierungsbehörden in der EU zur Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung anzuregen, beispielsweise Benchmarking-Vergleiche. (TZ 7)

(6) Aus der internen Aktenevidenz wäre eine, für Zwecke der unternehmensinternen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanung geeignete interne Statistik der behördlichen Verfahren zu entwickeln. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Regulierungstätigkeit sollten maßgebliche, aus der internen Verfahrensstatistik gewonnene Daten über Anzahl, Dauer und relevante Merkmale der verschiedenen behördlichen Verfahren auch im jährlichen Tätigkeitsbericht der Energie-Control Austria veröffentlicht werden. (TZ 8)

(7) Als Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem (IKS) wäre ehestmöglich eine umfassende Risikoanalyse vorzunehmen und ein Risikomanagementsystem einzuführen. (TZ 9)

(8) Die bestehenden IKS-Vorschriften wären zu überarbeiten und ein, alle Geschäftsbereiche umfassendes IKS-Regelwerk mit speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen für die Energie-Control Austria einzurichten. (TZ 9)

(9) Alle speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen wären in einem Verzeichnis zu dokumentieren, aus dem ersichtlich ist wer, wann, welche IKS-Kontrollmaßnahme nach welcher IKS-Regel durchgeführt hat und welche Maßnahmen daraus resultierten. Geprüfte Dokumente wären mit entsprechenden Prüfvermerken über spezielle IKS-Kontrollmaßnahmen zu versehen. (TZ 9)

(10) Der Vorstand sollte über die durchgeführten speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen in Form eines eigenen, revolvingierenden IKS-Berichts regelmäßig informiert werden. (TZ 9)

Schlussempfehlungen

(11) Hinkünftig sollte die Ressourcenplanung nach Regulierungsbe-
reichen und anhand geeigneter (Plan-)Mengengerüste erfolgen, um
den voraussichtlichen Ressourcenbedarf in nachvollziehbarer Weise
zu ermitteln, dessen Angemessenheit im Sinne einer sparsamen
Gebarung zu plausibilisieren und Anreize zu einer wirtschaftlichen
Führung der Energie-Control Austria zu implementieren. (TZ 10)

(12) Für Zwecke der Planung, Steuerung bzw. des Controllings
wären künftig geeignete Ressourcenaufzeichnungen zu führen, um
die Sparsamkeit und Angemessenheit des Ressourceneinsatzes in
nachvollziehbarer Weise zu gewährleisten. (TZ 10)

(13) Um eine funktionierende Marktüberwachung zu gewährleis-
ten, wären jene Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen, die
keine oder unzureichende Meldungen abgeben, auch mittels Bescheid
zur Meldung der gesetzlich festgelegten Mindestdaten anzuhalten.
(TZ 13)

(14) Ein aussagekräftiges Modell für eine periodische Wirkungsbe-
richterstattung zur Anreizregulierung wäre zu entwickeln. (TZ 18)

(15) Es wären geeignete Formen einer aussagekräftigen Wirkungs-
berichterstattung – auch im Rahmen der Zusammenarbeit auf EU-
Ebene – zu entwickeln. Diese hätte alle Bereiche der Regulierungs-
tätigkeit zu umfassen, um eine Beurteilung der Angemessenheit und
Treffsicherheit der Regulierungsmaßnahmen zu ermöglichen. (TZ 18)

(16) Im Rahmen ihrer Gesamtstrategie und jährlichen Planungen
wären auch Wirkungsziele für die Regulierungstätigkeit samt Maß-
nahmen und Indikatoren festzulegen und im Hinblick auf Zieler-
reichung und allfällige Steuerungsmaßnahmen einem Controlling
zu unterziehen. (TZ 18)

BMWFV

(17) In Abstimmung mit den Bundesländern wäre auf eine verbind-
liche und einheitliche Festlegung des Umfangs der Datenerhebungen
und eine zeitgerechte Datenübermittlung an die Energie-Control
Austria für die Marktüberwachung im Strombereich hinzuwirken,
um eine funktionierende Marktüberwachung gemäß den EU-recht-
lichen und nationalen Vorgaben im vollen Ausmaß und in effizi-
enter Weise zu gewährleisten. (TZ 13)